Die Uebergabe
der
Festung Mannheim
an die Franzosen

nach Grundsätzen des natürlichen Gesellschaftsrechtes
sowohl als des allgemeinen deutschen Staatsrechtes

zur

Beleuchtung des rechtlichen Gutachtens
des Herrn Grafen Karls von Strengschwerdt.

Keinem göttingischen Professor sondern alleu deutschen Patrioten

gewidmet

von

keinem Grafen, aber von einem ehrlichen
Reichsbürger.

Gedruckt, nicht zu Regensburg, aber auf dem
deutschen Reichsboden
1796.

Non studium belli sed par quod semper habemus,
Libertas et Caesar erunt.

Lucanus.

Mein Herr Graf!

Ich beehre Sie hier mit einem Titel, unter welchem Sie sich als der Verfasser des rechtlichen Gutachtens: Die Uebergabe der Feſtung Mannheim an den Reichsfeind betreffend, vor dem Publikum zu verhüllen für gut fanden, mit einem Titel, der Sie in Wahrheit etwas sonderbar kleidet. Ich will übrigens nicht untersuchen, ob Sie irgend eine verborgene Absicht dabei haben, daſs Sie sich gerade zum Grafen stempelten. Ich erkläre mir die Sache so ziemlich natürlich. Die Herren von Ihrem Handwerk nehmen es mit den Titeln nicht so genau. Nicht wahr, wenn ich nicht irre, Herr Graf, so koſtet jetzo der Grafenbrief in der Reichskanzlei 5952 fl. 30 kr.? schreibe fünf tausend neunhundert fünfzig zwei Gulden dreſsig kreutzer. Doch Ihre gräfliche Würde könnte auch etwas anderes bezwecken. Sie wollen vielleicht dem Kaiser einen kleinen Wink geben von den Erwartungen, die Sie nach Abschluſs eines glorreichen Friedens auf Ihre groſsen Verdienste bei der Leitung einer äuſserst complicirten und öfters sehr verschobenen Maschiene, zu begründen glauben? Auf Ihre Verdienste, die Sie sich besonders durch die Abfassung Ihres rechtlichen Gutachtens zu erwerben

wähnen, worin Sie das auffallende Betragen seines, und des Reichs-Feldmarschalles nach der Uebergabe von Mannheim gegen einen der ersten Reichsstände, und sein schuldloses Land, vor dem gröſseren Publikum rechtfertigen wollen? Ja, mein bester Herr Graf! wenn Sie hierüber das unpartheiische Deutschland befriediget hätten, so gestehe ich Ihnen ein, daſs Sie mehr als ein Grafendiplom gegen baare Bezahlung verdient hätten. Allein wenn es hierin auf die Stimme sachkundiger Männer ankömmt, so fürchte ich, werden Sie sich noch unter der Bürgercanaille gedulden müssen. Sie haben zwar mit einem strengen Schwerde den Knoten zerhauen, aber aufgelöset haben Sie ihn nicht. Ihr Jus publicum scheint wirklich einen starken militärischen Zuschnitt bekommen zu haben, man glaubt allerdings von der Trommel aus Ihrem Hauptquartiere manches dabei zu hören. Sie verstehen mich schon, was ich meine. Sobald man dem Wink eines solchen Generals folgen muſs, so lernt man, sich mit seinen sonst angenommenen Grundsätzen auf eine sehr geschickte Weiſe zu retiriren, und sucht neue auf, die in dessen Absichten passen. Sie haben es ja aus der Erfahrung, wenn die Armee auf dem graden Wege nicht fortkommen kann, so sucht sie ihr Heil auf einem Schleichwege zu versuchen.

Sie haben zwar Ihre Schrift den beiden würdigen Göttingischen Lehrern, Herrn Pütter und Martens, zur öffentlichen Prüfung gewidmet, Sie wissen wohl, daſs die Göttingische Professoren besonders glimpflich mit den Herren Grafen umzugehen pflegen, daſs sie dieselben sogar vor andern ehrlichen Leuten in ihren Vorlesungen absöndern, sie nach dem Muster des Reichstages mit einer eignen Grafenbank beehren, und bei jeder Vorlesung die Hochgebohrnen Herrn Grafen besonders anzureden pflegen. Der Herr Graf haben vielleicht deſswegen vorzüglich für dienlich gefunden, sich an diese beiden Männer zu wenden, um von daher um so gewisser mit aller Schonung behandelt zu werden, und sogleich den vollen Beifall Ihrer gräflichen Machtsprüche aus beiden Backen zugeblasen zu bekommen. Wenn Sie Herrn Pütter aus seinen Schriften und Vorlesungen etwas genauer kennten, wenn Sie wüſsten, wie sehr derselbe immer für Reichsständische Freiheit eifert, wie sehr er dahin arbeitet, das köstlichste Kleinod der deutschen Fürsten, ihre Landeshoheit, gegen so manche in neuern Zeiten gewagte illegale Eingriffe ungekränkt zu erhalten, so hätten Sie wohl vor der Hand wenig Trost von einer Pütterischen Prüfung der in Ihrer Schrift ohne allen Beweiſs aufgeſtellten Grundsätze erwarten müssen. Herr Pütter und Martens schweigen, und werden Sie

wohl keiner Antwort würdigen; allein schliessen Sie aus dem Stillschweigen derselben nur nichts zu Ihrem Vortheile. Lassen Sie sich nur nicht einfallen, das hekannte: Qui tacet, consentire videtur, für sich anzuwenden; denn hier möchte es wohl an dem, dum loqui debuisset, fehlen. Das währe ja warlich unseren Professoren bei ihren ohnehin mühseligen Geschäften noch gar eine Hebammenarbeit zugemuthet, wenn sie allen Herrn Grafen auf ihre Auffoderungen antworten müſsten.

Wollen Sie aber, mein lieber Herr Graf! sich mit einigen Gedanken über Ihre Schrift begnügen, die ein wohlmeinender Reichsbürger bei den wenigen Stunden der Muse, die ihm seine sonstigen Berufsgeschäfte übrig lassen, niederschreiben konnte, so sollen Sie, auf gut östreichisch gesprochen, von Herzen Patron seyn. Wenn ich gleich keine Cavaliersparole verbürgen kann, so gebe ich doch Ihnen hiebei mein Ehrenwort, daſs ich weder von einem höhern Winke geleitet, die Sache aus einem vorgezeichneten Gesichtspunkte betrachtet, noch daſs mich irgend eine Leidenschaft geblendet, noch blinder Patrictismus irre geführt habe. Doch, was sage ich *Patriotismus*? Was bediene ich mich eines Wortes, das bei einem Manne, der einen Poſten, wie Sie begleitet, wo nicht schon Beleidigung, doch Stoff zu Miſsverständnissen in

sich enthält? Ich wollte nur versichern, daſs nicht Cicero pro domo schreibe.

Um Ihnen aber denn doch eine kleine Probe zu geben, wie man in Göttingen über den ganzen Krieg mit dem Hause Oesterreich gegen die französische Nation denket, um Ihnen zu zeigen, daſs die Göttinger *als ein Volk betrachtet*, mit der französischen Republik keinen Krieg wollen, noch wünschen, daſs sie selbst allen dieſsfalls einseitig getroffenen widrigen Maasregeln ihres eigenen Landesherrn auf das nachdrucksamste und feierlichste widersprochen, daſs sie also wohl noch weit weniger solchen Handlungen ihre Zustimmungen geben können, wodurch ein zeitlicher Reichsgeneralfeldmarschall den Souverain in einem Reichsständischen Lande zu spielen sich herausnimmt, alle landeshoheitlichen Rechte über den Haufen zu werfen sucht, und sich nicht entblödet Churfürsten des Reichs, wie gemeine Soldaten fein militärisch herumzuhudlen: will ich im Anhange Nro 2. ein merkwürdiges Aktenstück beifügen, was besonders wegen der Originalität der ächtdeutschen Gesinnungen, die daraus hervorleuchten, unter den Bürgern unseres deutschen Vaterlandes weit bekannter zu seyn verdient, als es noch bis jetzo ist.

Einleitung.

§. 1.

Sie haben, Herr Graf! in Ihrem rechtlichen Gutachten über die Uebergabe der Festung Mannheim an den Reichsfeind, unsern Juristenfakultäten, Spruchkollegien, Schöppenstühlen, Dikasterien, Rechtskollegien, Scabinaten, Dingstühlen, und allen Rechtsgelehrten ein neues Muster für die künftige Abfassung ihrer Gutachten aufgestellet. Die allgemeine Meinung unserer Praktiker gieng seither immer dahin, daſs eine Reform durchaus nöthig sey. Sie haben wirklich die Ehre hier als Reformator aufzutreten. Man hat sich seither immer in unseren rechtlichen Gutachten bemühet, die erheblichen Zweifelsgründe (rationes dubitandi) kürzlich vorzutragen, und durch Gegengründe zu heben. Man hat die eigentliche Motive, warum so, und nicht anders gesprochen werden müsse, die (rationes decidendi) sorgfältig auseinander gesetzet. Allein Sie gehen hier Ihren eignen Weg. Zweifeln ist Ihre Sache nicht, und Ihre Behauptungen mit den nöthigen Beweiſen zu versehen, finden Sie für unnöthig. Sie stellen Ihre Prämissen als Orakelsprüche hin, und ziehen alsdann Ihre beliebigen Konsequenzen heraus. In Wahrheit eine wichtige Reform, die nur aus dem Hauptquartiere kommen konnte! Aber wie wäre es, Herr Graf! wenn man Ihnen zeigte, daſs

sich selbst noch an diesen Ihren für ausgemacht angenommenen Prämissen zweifeln lasse, daſs folglich Ihre daraus abgeleiteten Schluſsfolgen auf keinen festen Grund und Boden sich stützen, und daſs auch selbst auf den Fall, wenn man Ihnen Ihre Prämissen zugeben wollte, doch wenigstens Ihre Konsequenzen nicht die Probe aushalten.

Sie gehen in Ihrem ganzen rechtlichen Gutachten von der Hauptprämisse aus: *Der Krieg, der gegen die französische Nation geführt wird, ist ein Reichskrieg* – hieraus ziehen Sie alle Ihre Folgerungen – *folglich*, sagen Sie, *müssen alle Kriegsunternehmungen von einem einzigen Willen, von dem des Oberbefehlshabers der kriegführenden Macht abhängen, bei allen Kriegsoperationen hat sonst Niemand mitzureden, folglich hat er allein über alle Festungen im ganzen Reiche zu disponiren. Ein deutscher Reichsstand kann über die Festungen, und festen Plätze, auch Pässe, die in solchen mit Krieg bezogenen (überzogenen), oder nahe am Kriegsschauplatze belegenen (gelegenen) Landen liegen (belegenen liegen ? ?), keine mit dem Oberkriegsbefehlshaber nicht verabredete Anordnungen machen; der Befehl des Oberbefehlshabers des deutschen Reichskriegs muſs auf dem ganzen Kriegsschauplatze über den Befehl jedes Landesherrn in alle dem (allem dem), was zur Reichsvertheidi-*

gung gehöret, gehen; folglich, wenn Befehle des Landesherrn mit Befehlen des Oberreichsfeldherrn in Kollision kommen, entscheiden lediglich die leztern; weil der Oberbefehlshaber allein die höchste executive Kriegsgewalt, und den höchsten Souverain, von dem sie emanirt, unmittelbar representirt, weil er in der Kriegsführung die Souverainität des gesammten deutschen Reichs representirt, vor welcher alle Landeshoheitsrechte verschwinden, folglich ist der Oberreichsfeldherr unbedenklich befugt, jeden deutschen Einwohner, er sey wes (wessen) Rangs es wolle, der seinen Befehlen zuwiderhandelt, selbst wenn er sich durch Befehle seines sonstigen Landesherrn (der Landesherr hört also im Reichskriege auf Landesherr zu ſeyn?) entschuldigen wollte, vor sein Kriegsrecht zu ziehen, und da ohne Rücksicht auf landesherrliche, während eines Reichskrieges gänzlich suspendirte Befehle, nach Kriegsgesetzen strafen zu lassen, denn der Wille des Oberreichsfeldherrn ist der höchste. Alle diese Folgerungen sagen Sie, *leiden auch auf Festungen und ihre Kommandanten ihre Anwendung* u. s. w.

§. 2.

Wir wollen einmal alle Ihre Konsequenzen auf ihrem Werth oder Unwerth noch beruhen lassen. Aber wie wäre es, Herr Graf! wenn einer die Dreistigkeit hätte, und Ihnen sagte:

Daſs Ihre Prämiſse aus der Sie schlieſsen; nichts weniger als ausgemacht sey? Wie wäre es, wenn man Ihnen sagte: Daſs man nicht ohne Grund behaupten kann, daſs der Krieg, der in dem Zeitpunckte der Uebergabe der Festung Mannheim gegen die Franzosen geführt wurde, nichts weniger mehr als ein wahrer Reichskrieg gewesen sey, daſs also auch alle Ihre Konsequenzen, wenn sie auch so ganz ewig ausgemachte Wahrheiten wären, wie Sie dieselben dictatorisch darnieder zu schreiben beliebten, mit Ihrer falschen Voraussetzung nothwendig über den Haufen fallen müssen. Sie werden über den tollen Einfall lachen? Sie rufen mir zu: – Die Schechs des arabischen Reichs haben denn doch unsern Reichsgeneralfeldmarschall nicht dazu bestellet? Wir Herren von der Reichskanzlei wissen es denn doch am besten, daſs noch Reichskrieg ist. Ziehen wir denn nicht so manchen schönen Thaler aus der deutschen Reichsoperationskasse? Das Reich bezahlt uns ja unsere schönen Equipagen? Unsere Bedienten, Kutscher, Reitknechte, Maitressen und wie die dienstwilligen Geschöpfe alle heiſsen? Ja, wenn es kein Reichskrieg wäre, so würden wir wohl zu Fuſse spazieren, und unsere Schuhe selbst puzzen müssen? – Geduld, Herr Graf! Sie ereifern sich zu sehr! Wir wollen den tollen Einfall etwas genauer mit kaltem Blute überle-

gen. Wir wollnn die ganze Sache gehörig absöndern, damit keine Verwirrung so leicht entstehen kann. Ich will folgende Hauptsätze mit deutscher Offenherzigkeit mit Ihnen kürzlich durchgehen.

1) Der Krieg gegen die französische Nation hatte in seinem Entstehen gar nicht die zu einem Reichskriege wesentlich nothwendigen Charaktere; selbst nach dem durch die Majorität auf dem Reichstage zustandgebrachten Comitialschlusse konnten einzelne überstimmmte Reichsstände immer noch gerechte Ursache gehabt, ja selbst es für Pflicht geachtet haben, bei ihren friedfertigen Gesinnungen zu beharren, und sich selbst nicht durch die Mehrheit der Stimmen auf dem Reichstage davon abwendig machen zu lassen.

2) Erst die im Verfolge des Krieges verübten, feindseligen Behandlungen der Franzosen gegen offenbar neutrale Reichslande, verschiedene naacher gewagte Verfügungen der Nationalconvention, die derKonstitution und Integrität des deutschen Reichs drohten, und die man schon zum Theile ausführte, erfoderten nach der wahren Natur der Reichsverbindung, nach den Reichsgrundgesetzen, und besonders der Executionsordnung, die allgemeine Theilnahme sämmtlicher Reichs-

stände an dem Kriege. Erst von da an wurde der Krieg in Wahrheit ein Reichskrieg.

3) Von dem 21ten September 1795 aber, als dem Tage der Uebergabe der Festung Mannheim an die Franzosen, läſst sich mit Grunde der damal noch andauernden Eigenschaft eines Reichskrieges widersprechen.

4) Selbst aber auch zugegeben, daſs in diesem Zeitpunkt noch von einem wirklich fortwährenden Reichskriege die Sprache seyn könnte, so läſst sich doch auch selbst unter dieser Voraussetzung:

a) Der ganze Schritt des Herrn Churfürsten von der Pfalz mit der Uebergabe von Mannheim unter den Umständen, unter welchen seine Churfürstliche Durchlaucht handelten, gar wohl rechtfertigen, und jene in dem rechtlichen Gutachten gezogene Konsequenzen leiden gewiſs nicht, in der ihnen dort gegebenen Ausdehnung ihre Anwendung. Im Gegentheil aber

b) das ganze Verfahren des commandirenden Reichsgeneralfeldmarschalls Grafen von Clairfait, zeigte sich sowohl nach der Uebergabe der Festung Mannheim an die Franzosen, als auch nach der österreichischen Wiedereroberung derselben, offenbar als illegal und reichsconstitutionswidrig

Lassen Sie uns, Herr Graf! die bemerkten vier Hauptsätze nach der hier vorgezeichneten Ordnung etwas genauer entwickeln! Ich sollte glauben, daſs dieses der zweckmäſsigste Maasstab sey, um sowohl die in Ihrem rechtlichen Gutachten aufgestellten Prämissen, als die daher abgeleiteten Folgesätze zu bemessen. Die nähere Erörterung dieser Sätze soll mich der Mühe überheben, manche Ihrer einzelnen Konsequenzen besonders zu würdigen.

1ter Abschnitt.

Der Krieg gegen die französische Nation hatte in seinem Entstehen gar nicht die zu einem Reichskriege wesentlich nothwendigen Charaktere. Selbst nach dem durch die Majorität auf dem Reichstage zustandgebrachten Comitialschlusse, konnten einzelne überstimmte Reichsstände immer noch gerechte Ursache, ja selbst Pflicht gehabt haben, bei ihren friedfertigen Gesinnungen zu beharren, und sich selbst nicht durch die Mehrheit der Stimmen auf dem Reichstage davon abwendig machen zu lassen.

§. 3.

Sie erlauben mir, Herr Graf! daſs ich diesen Hauptsatz etwas umständlich nach seinem ganzen Umfange zu erörtern suche. Ich weiſs nemlich gar wohl, daſs man dem Herrn Churfürsten

von der Pfalz gleich bei dem Ausbruche des französischen Krieges sein nach Gemäſsheit dieses Grundsatzes ergriffenes friedfertiges System von mancher Seite als unpatriotisch, ja selbst als konstitutionswidrig zu betrachten suchte. Es ist bekannt, daſs man es dem Herrn Churfürsten besonders hoch aufrechnete, daſs er bei denen über die französischen Angelegenheiten gleich anfangs gepflogenen Comitialberathschlagungen Bedenken trug, einer förmlichen Reichskriegserklärung seine Zustimmung zu geben, und auch nach der für den Reichskrieg bewirkten reichstäglichen Stimmenmehrheit, gedachtes friedfertiges System zu behaupten suchte. Ich weiſs es gar wohl, daſs man schon gleich von diesem Zeitpunkte an, alle Handlungen des Herrn Churfürsten in einem gehässigen Lichte betrachtete; ja der unpartheiische Reichsbürger wird unwillkürlich dahin geleitet, selbst hierin einen Hauptgrund zu finden, daſs man die leztern Churpfälzischen Schritte, besonders die Uebergabe der Festung Mannheim, so leidenschaftlich beurtheilet, daſs ein Mann, wie der Herr Graf von Strengschwerd, auf höhern Befehl mit seinem höchstanzüglichen rechtlichen Gutachten auftreten muſste, und man sich überhaupt jetzo unter der Firma eines Reichsgenerals eine so unerhörte Behandlung gegen die Churpfälzischen Diener, und gegen das ganze Land erlaubet.

Schon aus diesen Gründen sehe ich die Sicherstellung dieses ersten Hauptsatzes für besonders wichtig an. Die Vorwürfe von Illegalität und Gesetzwidrigkeit in dem Benehmen des Herrn Churfürsten von der Pfalz gleich bei dem Ausbruche des französischen Krieges, werden dadurch gänzlich verschwinden.

Wenn man in der Bestimmung der Eigenschaft eines Reichskrieges richtig zu Werke gehen will; wenn man ein sicheres Kenntzeichen angeben will, woran man einen Reichskrieg als einen solchen erkennen kann: Muſs nothwendig auf *das Objekt des Krieges* selbst Rücksicht genommen werden. Aus dem Gegenstande selbst muſs sich ergeben, ob der Krieg ein bloſser Hauskrieg einzelner Glieder des Reichs, ein bloſser Hauskrieg dessen ist, der zufälligerweise auch die Würde eines deutschen Reichsoberhauptes begleitet, oder ob er als ein Krieg des gesammten deutschen Staatskörpers angesehen werden müsse. Dieses Objekt eines Reichskriegs muſs aber so beschaffen seyn, daſs es das distinctive Merkmal *einer allgemeinen Reichsangelegenheit* an sich trage. Es muſs ein Hauptgegenstand seyn, der das ganze Reich als einen Staatskörper unmittelbar angehet. Der ganze deutsche Reichsstaat, der wegen der Einheit der Willen aller in Beziehung auf den Zweck, als Eine Person anzusehen ist, muſs verletzt, beleidiget

wor-

worden seyn. Rechte, die ein Gemeingut des Ganzen sind, müssen mit gewaltsamer Hand zu vertheidigen seyn. In der Natur des Gegenstandes, worüber der Krieg geführet wird, muſs also der Charakter *einer allgemeinen Reichsangelegenheit* sichtbar seyn, sonst kann kein Krieg die Eigenschaft eines Reichskrieges haben. Ohne daſs sich dieser Charakter veroffenbare, ist es ganz Verfassungswidrig, wenn das deutsche Reichsoberhaupt, durch sein leicht geltend zu machendes Uebergewicht, oder ein anderer Reichsstand, das Reich in einen Krieg verwickelt. Das Reich als ein Staatskörper betrachtet, muſs nothwendig ein wahres wirkliches Interesse dabei haben, sonst handelt der Kaiser oder auch jeder einzelne Reichsstand, der zu einem Reichskriege stimmt, pflichtwidrig. Es können aus einer solchen pflichtwidrigen Handlung keine rechtliche Folgen entstehen. Der Kaiser verspricht ausdrücklich in der W. K. art. 4. §. 2.:

„Wir sollen, und wollen auch uns in Zeit „unserer Regierung gegen die benachbarte christ„liche Gewälte friedlich halten, ihnen allerseits „zu Widerwärtigkeiten gegen das Reich keine „Ursache geben, weniger das Reich in fremde „Kriege impliziren, sondern uns aller Assistenz, „daraus dem Reich Gefahr, und Schaden ent„stehet, gänzlich enthalten, auch kein Gezänk,

„Fehde noch Krieg in und ausserhalb des Reichs „von desselben wegen unter keinerlei Vorwand, „wer der auch sey, anfangen, oder Bündniſs „mit ihnen machen, es geschehe dann solches „mit der Churfürſten, Fürsten und Stände Kon- „sens auf offenem Reichstage oder zum wenigsten „der sämtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath, „und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hier- „nächst gleichwohlen und sobalden mit geſam- „tem Reich die Gebühr zu beobachten *).

§. 4.

Handelt nun der Kaiser gegen diese gesetzliche Bestimmung, erzwingt er durch Hilfe seiner immer dienstfertigen Kreaturen auf dem Reichstage, wovon ein groſser Theil aus geistlichen Herrn bestehet, die ohnehin bei jeder Gelegenheit seine gehorsamen Diener sind, ein anderer aus neuen Fürsten, Grafen, und Reichsstädten, deren Gesandten ohnehin die allgemeine

*) In dem Projekt der perpet. W. K. art. 3. heiſst es: „Der regierende römische Kaiser soll, und „will auch keinen Krieg weder in, noch ausser- „halb Reichs, sowohl von desselben, als seines „Hauses wegen unter keinerlei Vorwand wie der „auch sey, ohne der Churfürsten, Fürsten und „Stände auf einem allgemeinen Reichstag vorher- „gehenden Rath und Einwilligung anfangen, und „andern dergleichen anzufangen gestatten. Man „verbinde hiermit Art. 26.

„S. Moser Anmerk. zu Kaiser Carls des 7ten, „Kap. art. 4. §. 2. S. 174.

Instruktion haben: in omnibus ut Oestreich zu votiren, und ein dritter aus solchen angeseheneren Reichsfürsten, die durch Subsidien, Allianzen, Traktaten, und Heirathen in das kaiserliche Interesse gezogen sind, oder durch die Lage ihrer Lande durch einen Krieg nichts zu befürchten haben, erzwingt er durch Hilfe dieser die Majorität für einen seinem wesentlichen Charakter nach dem Reiche ganz fremden Krieg; so kann doch wohl nicht allein durch das Kopfnicken dieser Jaherrn ein Krieg gleich zu einem Reichskriege werden! Das Reichsoberhaupt, und diese dienstfertigen Reichsstände haben in einem solchen Falle gegen die Reichsgesetze gehandelt, und dagegen kann für die anderen pflichtmäſsig handelnden Reichsstände, die ihre Zustimmung versagten, auch unmöglich eine Verbindlichkeit entstehen. Es kann von der Gültigkeit eines solchen gegen den klaren Buchstaben eines Reichsgesetzes zu standegebrachten Schlusses, keine Frage seyn. Der *Comitialschluſs* an und für sich, giebt keinem Krieg den Charakter eines Reichskriegs. Wenn auch der ganze deutsche Reichstag z. B. beschlieſsen würde, daſs die östreichischen 6 und 12 Kreutzerstücke nach Reichsconventionsmäſsigem Fuſs geprägt seyen: so wird doch kein Mensch sagen können, daſs sie dadurch diesen wahren Werth bekommen, so lang ihr innerer Gehalt noch nicht demselben

entspricht. Wenn in einem Collegio medico die Majorität entscheidet, die Wunde, von der die Frage ist, sey wirklich ein vulnus absolute lethale, der andere Theil verneint es, wird wohl dadurch die Wunde schon eine tödtliche? oder muſs sie nicht vielmehr nothwendig jene Eigenschaften haben, die dazu gehören, daſs eine Wunde eine solche ist? Diese Grundsätze haben selbst mehrere patriotische Reichsstände schon bei verschiedenen Gelegenheiten geltend gemacht. In einem Churbraunschweigischen voto vom Jahr 1757. den 8. Mai kömmt unter andern folgende Stelle vor: „daſs der Krieg, womit „des Königs in Grosbrittanien deutsche Länder „angefallen worden, ein Reichskrieg gewesen „sey, wird niemand beigehen, und daſs der „zwischen Oestreich und Preusen entstanden „gewesene eben so wenig ein Reichskrieg gewesen sey, und durch abgedrungene Majorität „der Stimmen auf dem Reichstag, seine Natur „und Eigenschaft nicht habe verlieren können, „habe König Georg der II. und mehrere Reichsstände behauptet." s. *Moser von Reichstagsgeschäften* S. 743.

Ich wiederhole es also nochmal: der Gegenstand des Kriegs muſs *eine allgemeine Reichangelegenheit* seyn, wenn der Krieg nach der Natur der Sache, und selbst nach unseren Reichsgesetzlichen Bestimmungen, ein wahrer Reichs-

krieg seyn soll. Ja man muſs wohl bemerken, daſs nicht einmal das mittelbare Interesse, welches eine Sache für das Reich haben mag, ihr den Charakter einer allgemeinen Reichsangelegenheit zu geben vermag, sonst müſste nothwendig eine jede Uneinigkeit, eine jede Fehde, die ein einzelner Reichsstand mit einem anderen Stande, oder auch mit einer fremden auswärtigen Macht hat, eine allgemeine Reichsangelegenheit werden, und auf diese Art zu einem Reichskriege gedeihen. Eine jede Streitigkeit über Reichständische Besitzungen, über einzelne Bündnisse, öfters eine Beleidigung einer Maitresse, die mit dem Degen in der Faust gerochen werden soll, kann dahin gedeihen, daſs bei einem widrigen Erfolge, auch das Reich dabei Schaden zu befürchten hat, es kann ein mittelbares Interesse auch für das Reich daraus erwachsen. Wenn dies schon den Charakter einer allgemeinen Reichsangelegenheit gäbe, und mithin dadurch schon die erfoderliche Eigenschaft eines Reichskrieges vorhanden wäre, so könnte ein jeder militärischer Brausekopf, der ruhig in seiner Residenz an seiner reichlich besetzten Tafel sitzen bleibt, und das Ding, was man Krieg nennt, nur dem Namen nach kennet *), jeder

*) Kant in seiner neusten Schrift *zum ewigen Frieden, ein philosophischer Entwurf. Königsberg* 1795. im ersten Definitivartikel zum ewigen Frieden,

ehrgeitzige, habſüchtige, rachſüchtige Reichsstand, das deutsche Reich in das unüberſehbare Unglück eines allgemeinen Krieges stürzen, und die andern Glieder des Reiches müſsten es sich gefallen laſſen ihres Herrn Vetters, oder Oheims, oder gar ihrer zankſüchtigen Frau Muhme in Christo zu gefallen, den Beutel zu ziehen, Land und Leute aufzuopfern. Auf dieſe Art wäre es der Willkühr des Kaiſers und einiger präponderirenden Fürsten anheim gestellet, durch die ihnen zu Gebot stehende Majorität der Stimmen, die andern um die Wohlfahrt ihrer Länder wahrhaft bekümmerten Reichsstände in auswärtige dem Reiche ganz fremde Kriege zu verwicklen, und unter dem ſauberen Titel ſolcher aus der all-

wo er zeigt: daſs die bürgerliche Verfaſſung in einem jeden Staat republikaniſch ſeyn müſste, daſs dieſe nur die gewünſchte Folge eines ewigen Friedens hervorbringen könne, ſagt richtig: S. 24. „Da hingegen in einer Verfaſſung, wo der „Unterthan nicht Staatsbürger, die alſo nicht re„publikaniſch ist, es die unbedenklichste Sache „von der Welt ist, weil das Oberhaupt nicht „Staatsgenoſſe, ſondern Staatseigenthümer ist, an „ſeinen Tafeln, Jagden, Lustſchlöſſern, Hof„festen u. d. gl. durch den Krieg nicht das min„deste einbüſst, dieſen alſo wie eine Art von „Lustparthie aus unbedeutenden Urſachen be„ſchlieſſen, und der Anständigkeit wegen, dem „dazu allezeit fertigen diplomatiſchen Corps die „Rechtfertigung deſſelben gleichgültig überlaſſen „kann.

gemeinen Reichsverbindung flieſsender Pflichten, mit ihrem gänzlichen Ruin verknüpfte Aufopferungen zu erzwingen *). Daſs eine solche Verpflichtung der Reichsstände, dem ganzen Systeme, und dem wahren Geiste unserer Reichsverfassung offenbar widerspricht, liegt zu klar am Tage. Wie lieſse sich damit das durch den W. F. so theuer errungene Palladium der ständischen Freiheit in dem Art. 8. §. 2. I. P. O. vereinbaren **)? Wo sind wohl nach unserer deutschen

*) Daſs auf diese Art das Reich gewöhnlich gewiſs zu seinem grösten Verderben in seine Kriege hineingezogen wurde, bezeugen uns leider die Annalen unserer deutschen Reichsgeschichte. Ich darf hier nur an alle die Kriege erinnern, welche die Kaiser aus dem Hause Oestreich gegen die ottomannische Pforte führten. Hatten wohl die Kriege, die das Reich in den Jahren 1673 und 1702. gegen Frankreich führte, die Eigenschaft von wahren Reichskriegen? Kann wohl der Krieg im Jahr 1734. gegen Frankreich, wo Carl der 6te sich in die pohlnische Königswahl mischte, und darüber in Händel mit Frankreich gerieth, als ein Reichskrieg betrachtet werden? Wie kam nicht der Krieg im Jahr 1757. gegen die Krone Preussen zu Stande? wer kann ihn, im rechtlichen Sinne als einen Reichskrieg betrachten?

**) Gaudeant sine contradictione, jure suffragii in omnibus deliberationibus, super negotiis imperii, praesertim ubi leges ferendae vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendae, nova munimenta intra Statuum ditiones exstru-

Grundverfassung den Reichsständischen Hoheitsrechten weniger Schranken gesetzet, als in der Materie von Krieg, Frieden und Bündnissen mit Auswärtigen? welch eine ganz andere Einschränkung müſste in dem Reichsständischen Gebrauche dieser Rechte gemacht werden, als jene, die das angeführte Reichsgrundgesetz macht, wo es l. c. heiſst: Ita tamen, ne ejusmodi foedera sint contra Imperatorem et imperium, pacemque eius publicam, vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori et imperio obstrictus est *). Wie sieht es nun aus, wenn diese gesetzliche Freiheit, und Unabhängigkeit der Stimmen auf dem Reichstage unterdrückt ist? Soll hier der einzelne Reichsstand, der der Stimmenmehrheit unterliegen muſste, gegen solche Konstitutionswidrige Comitialschlüsse noch Verbindlichkeiten haben? soll er deswegen so viele blutigen Opfer bringen müssen, weil andere gewissenlos und gesetzwidrig gehandelt haben?

enda, nomine publico, veterave firmanda praesidiis, nec non ubi pax aut foedera facienda aliave eiusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quidquam simile posthac unquam fiat, vel admittatur, nisi de comitiali, liberove omnium imperii statuum suffragio et consensu, cumprimis vero jus faciendi inter se et cum exteris foedera, pro sua cuiusque conservatione ac securitate singulis statibus perpetuo liberum esto.

*) Vergl. Wahlkap. Art. 6. §. 4.

§. 5.

Nimmt man zu den bisher gemachten Betrachtungen noch eine Stelle der W. K. art. 4. §. 5. mit zu Hülfe, in welcher der Kaiser verspricht: „wo wir aber des Reichs wegen angegrif-„fen würden, mögen wir uns aller dem Reich „ohnnachtheiligen Hülfe gebrauchen:" so ergiebt sich nach einer vernünftigen Auslegung dieser Stelle ein neuer Beweis für die Behauptung, daſs die wahre zu einem Reichskriege erforderliche Eigenschaft nothwendig in der Natur des Gegenstandes, worüber der Krieg geführt wird, eigentlich aufzusuchen sey. Es erhellet nemlich hieraus, daſs auf den Fall, wo der Kaiser auch in Wahrheit des Reichs wegen angegriffen, aber der Charakter einer allgemeinen Reichsangelegenheit fehlen würde, auch das Reich sich in diesem Falle nicht als mit angegriffen ansehen will, aus dem Grunde nemlich: weil die Hülfe dem Reich ohnnachtheilig seyn soll. Es folgt also weiter hieraus, daſs die Stände auch in einem solchen Falle dem Kaiser keine dem Reich nachtheilige Hülfe zu leisten verbunden sind, sobald er gegen diese Reichsgrundgesetzliche Bestimmung das Reich in einen Krieg zu verwicklen suche; es folgt, daſs auf diesen Fall, wo der Kaiser gesetzwidrig durch die Majorität der Stimmen einen Reichsschluſs für den Reichskrieg zuwege gebracht hat, wie das immer in seiner Ge-

walt stehet, jene in der Majorität nicht begriffenen Reichsstände, gewiſs auch keine Reichsständische Verpflichtung haben können, eine solche nachtheilige Hülfe dem Kaiser zukommen zu lassen *).

§. 6.

Nach diesen festgesetzten charakteristischen Merkmalen eines Reichskrieges, die in der Natur der Sache, und in dem Geiste unserer Reichsverfassung tief gegründet sind, denen selbst mehrere Reichsgesetzliche Bestimmungen das Wort reden, können auch nur alle andere allgemeine Reichsschlüsse, alle Gesetze, und Reichsschlüsse für besondere Fälle, die bekanntlich die Neutralität den Ständen in einem Reichskriege untersagen **), nur von einem solchen Kriege ver-

*) *Moser von den deutschen Reichstagsgeschäften*, *S.* 740.
Moser Anmerk. zu Carls des 7ten W. K. 2. *Th. S.* 181.

**) Hieher gehöret unter andern die *Wahlkap. Art.* 5. §. 7. *Der R. Abschied von* 1641. §. 86. 87. *in der Samml. der R. Absch. Th.* 3. *S.* 56. Man findet die R. Gesetze der Reihe nach angeführt bei *Linden in der Erörterung der Frage: sind die Stände des deutschen Reichs verbunden an dem gegenwärtigen Kriege Frankreichs gegen den König von Ungarn und Böhmen Theil zu nehmen? Mainz* 1792.
Unter die Gesetze für einzelne Fälle gehöret: *das R. Gutachten d.* $\frac{4\ Febr.}{25\ Jan.}$ 1664. *bei Pachner Samml. der R. Schlüsse Th.* 1. *S.* 60.

standen werden, der die angeführten wesentlichen Merkmale eines Reichskrieges hat, nicht also von einem jeden Kriege, der auch durch die reichstägliche Stimmenmehrheit beschlossen würde, und wenn der Kaiser mit seiner Majorität auf dem Reichstage bei einem gleichwohl von ihnen beschlossenen Kriege, dem diese wesentliche Eigenschaft eines Reichskrieges fehlet, solche Strafverbothe gegen die Neutralität zu erlassen wagen, so handeln Sie allerdings konstitutionswidrig, und die anderen in der Majorität nicht begriffenen Reichsstände, sind auch nicht verbunden von ihrem friedfertigen Syſtême abzu-

R. Gutachten d. $\frac{28}{18}$ *Mai* 1674. *bei Pachner a. a. O. S.* 720.

R. Gutachten vom $\frac{14}{4}$ *Febr.* 1689. *bei Pachner Th.* 2. *S.* 635.

Die Reichskriegserklärung von dem nemlichen Jahr, wiederholt dieselben Strafen gegen diejenigen, die sich durch Neutralität der Reichshülfe entziehen. *s. Pachner a. a. O. S.* 675. Vergl. den *R. Abschied von* 1641. §. 86. 87.

Auch die Kriegserklärung *d.* 13. *Mart.* 1734. *in der Samml. der R. Absch. Frankf.* 1747. *Th.* 4. *S.* 405. *Fabers St. Canzley Th.* 63. *S.* 744. *Th.* 64. *S.* 397.

Auch 1702 den 28 Sept. wurde bei der Kriegserklärung beschlossen, daſs keine Neutralität statt haben sollte. *s. Moser von Reichstags-Gesch. S.* 1009.

Das R. Gutachten vom 9 May 1757. verbietet gleichfalls die Neutralität. *s. Fabers St. Canzl. Th.* 114. *S.* 492.

gehen. So lang die Präjudicialfrage nicht ausgemacht, ob der Krieg ein Reichskrieg sey oder nicht? so lange vielmehr nach den allgemeinen Charakteren, sich das Gegentheil veroffenbaret, so können auch keine Strafgebothe Anwendung leiden, die nothwendig einen wahren Reichskrieg voraussetzen. Ja wenn es dem Kaiser, wie ich oben zeigte, durch die Wahlkap. verbothen ist, das Reich in einen fremden Krieg zu verwickeln; so können auch die Reichsstände unmöglich eine Verbindlichkeit haben, sich einem Reichsschlusse zu fügen, der sie in Wahrheit in einen fremden Krieg verwickelte. Sie haben nicht Ursache sich um die in demselben, hinzugefügten Verbothe, und Strafen zu bekümmern. Diese sind alsdann so widerrechtlich, und unwirksam, wie der Hauptschluſs zum Kriege ſelbſt *).

*) Dieſem gemäſs haben sich auch öfters einzelne in der Erklärung eines Reichskrieges überstimmte Reichsstände in vorkommenden Fällen betragen. So wurde unter andern durch die Mehrheit der Stimmen den 9 Mai 1757. beliebt: „Da es gegenwärtig auf den Vollzug älterer und neuerer „Reichsſatzungen und Schlüsse ankomme, und „die dermalige Rüstung hauptsächlich dahin gerichtet seye, denen schon bedrängten, oder ferner der Gefahr, und Anfechtung ausgesetzten „Reichslanden zur Hülfe zu eilen, so verstehe sich „von selbsten, daſs niemand sich von dieser Verfassungsmässigen Obliegenheit unter einigerley

§. 7.

Aus diesem in der Natur des Gegenstandes, und in unserer Reichsverfaſsung gegründeten Gesichtspunkte die Sache betrachtet, verdient dasjenige, was unsere Staatsrechtslehrer aus den Reichsgesetzen gegen die Neutralität einzelner Reichsstände zu behaupten suchen, wirklich eine nähere Beherzigung, und öfters eine nöthige Berichtigung *). Besonders wenn man die

„Vorwand zu entziehen, und von der Vertheidi-
„gung der Reichssicherheit loszusagen befugt seye,
„worunter also der Kaiser mit straklicher Hand-
„habung der Gesetze verfahren werde."

Demohngeachtet aber kehrte sich Dännemark nicht daran, und behauptete den ganzen Krieg hindurch eine strenge Neutralität. Ja mehrere Reichsstände schlugen sich sogar auf Preuſsische Seite. Dem König von Grosbrittanien wurde unter andern mit der poena banni gedrohet; allein fruchtlos.

*) Unter solche Schriftsteller gehören:

Ioh. Gottl. Gonne de iure neutralitatis statuum, circulorumque imperii Erlang. 1746.

Diet. Herm. Kemmerich de neutralitate statuum imperii R. G. in bella imperii licita Jen. 1735.

Anon. dilucidationes iuris publici de neutralitate inter gentes liberas, atque inprimis inter ordines S. R. J. 1747.

Jo. Pet. Banniza Diss. de neutralitate, et eo quod circa eam iustum est. Würceb. 1782.

Reichsgesetzmäſsige und patriotische Erörterung der Frage: ob, und in welchen Fällen die Neutralität der Stände und Kreise des H. R. R.

Analogie unserer deutschen Reichsverfaſsung, so wie sie sich seit der Zeit des W. F. geformt hat, mit zu Rathe ziehet, wenn man vorzüglich hiebei den Hauptpunkt nicht auſser Augen läſst, daſs der Geist des Föderationssystems von dieser Epoche anzurechnen, immer herrschender zu werden anfieng, um den deutschen Fürsten in ihren äuſseren Verhältnissen immer weiteren Spielraum zu lassen. Doch diese nähere Ausführung würde mich zu weit von meinem eigentlichen Zwecke abführen. Es wird vielmehr jetzo, da ich die wesentlichen Charaktere zur Beurtheilung, ob ein Krieg ein Reichskrieg sey oder nicht? festgesetzt habe; da ich gezeigt habe, daſs der Comitialschluſs für sich noch keinen

statt ſinde? 1763 auch in den select. iur. publ. p. 46. p. 337.

Phil. Gr. von Herberstein, ob ein Reichsstand nach beschlossenem Reichskrieg, die Neutralität ergreifen könne? Wien 1773, auch in Kramers Abhandl. aus dem Staatsrecht. Num. 11.

Jo. Fr. Schmidlin Diss. de juribus et obligationibus gentium mediarum in bello Stuttg. 1779.

Ueber Kreisassociationen, Reichskrieg und Neutralität Frankf. und Leipz. 1792.

Was ist das deutsche Reich zu thun schuldig? und wozu ist es noch weiter berechtigt, in Absicht sowohl auf die Beschwerden deutscher Unmittelbarer als Mittelbarer gegen Frankreich als auch die französische Revolution, ohne Druckort 1791. — Ueber Neutralität der deutschen Reichsstände im Reichskrieg ohne Druckort 1793.

Krieg zum Reichskriege machen könne; da ich schon im Allgemeinen dargethan habe, daſs selbst bei einem durch Stimmenmehrheit beschloſsenen Reichskriege einzelne Reichsstände noch Ursache haben können, ihr friedfertiges Syſtem beizubehalten, und sich durch das Uebergewicht der Stimmen auf dem Reichstage nicht davon abwendig machen zu lassen: nun noch darauf ankommen, von allem diesem die Anwendung auf das Entstehen des gegenwärtigen französischen Krieges zu machen, und darnach das ganze Benehmen des Herrn Churfürsten von der Pfalz, gleich in seinem ersten Beginnen, was mit als Folge der späteren Schritte desselben betrachtet werden kann, etwas näher zu beurtheilen.

§. 8.

Es verdient allerdings noch einer etwas genaueren Prüfung, ob nemlich der Gegenstand des ersten Ausbruches dieses leidigen französischen Krieges, in Wahrheit jene Eigenschaft hatte, die zu einem deutschen Reichskriege erfodert wird. Denn obgleich vielleicht mancher glauben mag, die Sache sey so ausgemacht, daſs es Zeitverschwendung sey, sich auf Untersuchungen der Art einzulassen: so glaube ich doch, daſs es einen Gesichtspunkt giebt, den diejenigen noch nicht recht gefaſst haben, die so ganz ohne allen Zweifel bei dieser Sache sind. Sie wol-

len mich, mein Herr Graf! hievon nach meiner eigenen Theorie gleich in der Geschwindigkeit überzeugen. Ich höre Sie schon mir zurufen, ob denn die bekannten Beschwerden der in Frankreich begüterten Reichsstände keine allgemeine Reichsangelegenheit seyen? ob die gewaltsamen Zugriffe eines im Taumel einer ausgearteten Freiheit alle Gerechtigkeit umstoſsenden fremden Volkes in das Eigenthum, und in die uralten Gerechtsame deutscher Reichsglieder, wohl eine Privatsache seyn könnten? ob denn die offenbaren Verletzungen des Münsterischen, Ryswickischen, Nymwegischen, Badischen, Wiener, Aachner, Pariser, Hubertsburger, und des neusten Teschner Friedens nicht als eine allgemeine Reichsangelegenheit zu betrachten wären? Hat denn das Reich, sagen Sie, nicht ein unmittelbares Interesse dabei, wenn man ihm so ansehnliche Besitzungen und wichtigen Rechte entziehen will? Ist nicht L e o p o l d selbst, wie man aus der französischen Kriegserklärung sieht, wegen seiner nachdrucksamen Verwendung für die Aufrechthaltung der bestehenden Friedensschlüsse, für die Unverletzlichkeit der gekränkten Reichsrechte in seinen deutschen Reichslanden zuerst gewaltsam behandelt worden? Sie ereifern sich wiederum, Herr Graf! Wir müssen die Sache ganz kaltblütig betrachten.

§. 9.

§. 9.

Daſs das Reich allerdings ein hohes Interesse dabei gehabt hatte, seine Besitzungen und Rechte im Elsaſs, in Lothringen und Burgund, von denen jetzo die Frage ist, gegen jede fremde Schmälerungen und Eingriffe unangetastet zu erhalten: das ist wohl keinem vernünftigen Zweifel unterworfen. Allein, ob jetzo in der Lage, in welcher sich die Sache mit diesen Rechten und Besitzungen gegenwärtig befand, dieses allgemeine Interesse noch vorhanden war? oder ob nicht vielmehr das Reich dasselbe aufgegeben habe? ob folglich der Charakter einer allgemeinen Reichsangelegenheit noch vorhanden war? das möchte wohl eine andere Frage seyn. Wer nur etwas in der Geschichte sich umsiehet, der wird allerdings dieser Meinung beizupflichten, die stärksten Gründe finden. Es ist ja aus der Geschichte des Münsterischen Friedensschlusses bekannt genug, daſs gleich unmittelbar nach diesem Frieden die Krone Frankreich die in demselben gemachten gesetzlichen Bestimmungen so erklärte, als wenn dadurch die Oberhoheit über den ganzen Elsaſs und Frankreich abgetreten worden sey; eine Erklärung, die sich freilich nicht wohl mit dem Buchstaben und dem Geiste dieses Friedens vereinigen läſst *). Allein Frank-

*) Eine wohlgerathene Darstellung und Zergliederung der hieher gehörigen Verhandlungen und

reich wuſste sich nach und nach in den Besitz zu setzen, die zehn vereinten Reichsstädte wurden gleich in ihrer Unmittelbarkeit und Reichsfreiheit gekränket. Das Reich lieſs es geschehen, und leistete wenigstens nicht den erforderlichen Widerstand. Selbst in dem darauf erfolgten Nimweger Frieden, wo man sich den fortwährenden französischen Eingriffen mit Nachdruck hätte widersetzen müssen, wo eine gesetzliche Erklärung der bekannten Klausel des Münsterischen Friedens §. 87, worauf Frankreich seine prätendirte Oberhoheit über den Elsaſs gründete, nothwendig hätte erfolgen müssen, lieſs man alles in der alten für das Reich so nachtheiligen Lage. Man begnügte sich den Münsterischen Friedensschluſs überhaupt bestättiget zu haben, man bestättigte folglich auch diese Klausel mit, die Frankreich seither immer zu seinem Vortheile auslegte *). Im Frieden selbst verwahrte man sich nicht einmal gegen fernere zu befürchtende Eingriffe, noch erklärte man die bereits gemachten für gesetzwidrig **). Frankreich fand daher

entscheidenden Stellen des Friedens, liefert der Verfasser der Questions d'état decisives resultantes pour la Province d'Alsace, Quest 4. P. 180-206.

*) Ita tamen ut praesenti hac declaratione nihil destructum intelligatur, de eo omni supremi dominii jure quod supra concessum est.

**) Inst. P. Neomag. §. 2.

in diesem Stillschweigen eine wirkliche Anerkennung seiner Ansprüche. Nun wagte man schon den weiteren Schritt mit der Anordnung der drey berüchtigten sogenannten Reunionskammern zu Breisach, Metz, und Bisanz, um in den französischen Besitzungen des Elsasses Lothringen, und der Grafſchaft Burgund, allen Schein von einer Verbindung mit Deutschland zu entfernen, und alles unter die französische Oberherrschaft zu vereinigen. Ja bald darauf gerieth nun auch die Reichsstadt Strasburg in französische Hände. In dem mit Frankreich neuerdings ausgebrochenen Kriege griff diese Krone mit den sogenannten Reunionen an beiden Seiten des Rheines immer weiter um sich. Es kam 1697 zum Ryswickischen Frieden. Auch hier legte man wiederum den Münsterischen Frieden zum Grunde. Man bestättigte ihn aufs neue *), man trat die Stadt Strasburg nebst Zubehör an Frankreich wirklich ab. Hingegen versprach man von Seiten Frankreichs die Zurückgabe der auſſerhalb des Elsasses (extra Alsatiam) durch die Reunionen an sich gebrachten deutschen Landen. Allein wohlgemerkt, von den Rechten und Besitzungen, die Frankreich inner-

*) P. Ryswic. Art. 3. — Actes et memoires des negociations de la paix de Ryswik. Im Archive d' Alsace. S. 331. Pfeffel limes Franciae S. 123-128.

halb des Elsasses an sich gerissen hatte, sprach man mit keiner Sylbe. Zu den Zeitpunkten, wo das Reich hätte sprechen müssen, wo es mit Kraft und Energie hätte handeln müssen, befand es sich in einer auffallenden Letargie. Es beobachtete ein tiefes Stillschweigen. Was Wunder, wenn man nun allgemein zu behaupten anfieng, daſs der ganze Elsaſs hiedurch stillſchweigend abgetreten worden sey! Was Wunder, daſs jetzo Frankreich, ohne weitere Zurückhaltung, seine Oberhoheitsrechte geltend zu machen suchte! Heiſst das nicht offenbar die Reichsrechte verschlafen *)? Ja in dem Badischen Frieden gab man noch einen deutlicheren Beweis, daſs man von Seiten des deutschen Reichs schon damal alles Interesse für die Erhaltung des Elsasses aufgegeben zu haben schien. Man bezog sich nemlich im 14ten Art. dieses Friedens, kraft dessen die Stadt Landau wieder an Frankreich zurükgegeben wurde, ausdrücklich auf den Rys-

*) Der Verfasser des *Archive d'Alsace S.* 362. und der *questions d'état. quest.* 4. *S.* 218. Auch die Heidelberger Herrn Juristen in ihren *consultations de la faculté de droit de Heidelberg sur la nature de la grand' préfecture des dix villes imperiales conféderées de la Province d' Alsace, in Reuſs deutſch. Stat. Canzl. Th.* 33. *S.* 146. *und* 185. glauben dieses nicht, ohne jedoch hinlängliche Gründe für das Gegentheil anzuführen. Vergl. Pfeffel l. c. §. 45. 46.

wickischen Frieden, obgleich in demselben Landau nicht namentlich vorkömmt, und gestand also dadurch ganz sichtbar, daſs durch den Ryswickischen Frieden, in der That der ganze Elsaſs an Frankreich abgetreten sey *). Die im Elsaſs begüterten Reichsstände, die sich aller Reichshülfe entblöſset fanden, sahen nun indessen, um nicht alles auf die Spitze zu setzen, kein anderes Mittel übrig, als wirklich die französische Oberhoheit anzuerkennen, und lieſsen sich diesfalls auf eigene Unterwerfungstraktaten mit dieser Krone ein. Einige unter ihnen schlossen wahre Verträge, worin sie die Versicherung über gewisse nahmhaft gemachte Rechte erhielten, die sie in der Folge unter französischem Schutze genieſsen sollten **). Nach dem Inhalte

*) Vergl. *Häberlins Handbuch des deutschen Staatsrechts nach dem pütterischen System, Berlin* 1794. *Th.* 1. *S.* 65. Der Verfasser aber des *Archive d' Alsace dans le discours préliminaire, p.* 52. und die Heidelberger Rechtsgelehrten, *l. c. p.* 190. wollen das nicht einsehen, bei ihnen muſs der Concipient des Friedens einen Gedächtniſsfehler begangen haben, daſs er vigore pacis Ryswicensis gesetzt hat.

**) Von dieser Art waren 1) die Konvention der Churfürsten, die Ueberlassung der Souverainität von Trier über einen in Lothringen gelegenen, zuvor mit Frankreich in Gemeinschaft besessenen Distrikt im Saargau, imgleichen über die Städte Fumay, Revin, und das Dorf Sepn in Hennegau betreffend vom Jahr 1778.

dieser Verträge erlieſs alsdenn der König offene Briefe an die Parlamente, die nach der Einregistrirung denselben alsdenn in ihrem Verfahren, Ziel und Maaſs setzten. Mit andern Reichsständen hingegen schloſs man keine förmlichen Verträge, sondern nach geschehener ſreiwilliger Unterwerfung und Ueberlassung gewisser Rechte, ertheilte man ihnen königliche Lettres patentes (*). Auch dieses sogar

2) Die Konvention des Pfalzzweybrückischen Hauses über Selz und Hagenbach im Oberamt Germersheim vom Jahr 1768 durch lettres patentes 1774 bestätiget, über die Aemter Kleburg, Biſchweiler und Gutenberg, gleichfalls auf die nemliche Art bestätiget, bei jenem vom Jahr 1786, bei diesem vom Jahr 1780. Hierzu kommen sodann die französischen Investiturbriefe von 1668, samt den lettres patentes von 1712. Ueber die Grafſchaft Ribeau-pierre und Herrschaft Honack, sodann die lettres patentes von 1780, wegen des Amts Kleinstein.

3) Die Konvention des herzoglichen Hauses Würtemberg, wegen der Souverainität über die Herrschaften Harburg und Reichenweiher im Elſaſs, sodann über die Herrschaften Granges, Clervai, Passavant, Blamont, Clemont, Chatelot und Hericourt in Burgund, welche i. J. 1748 geschlossen, und gleichfalls durch lettres patentes bestätiget wurde.

*) Das war der Fall mit der Stadt Strasburg schon 1681, mit dem Bischoffe 1682, 1692, 1693, 1709, 1723, 1780; mit dem Biſchoffe von Speyer 1756; mit dem Grafen von Hanau-Lichtenberg 1701, 1707, 1717

Vergl. *Abh. von den Beschwerden der in Frank-*

lieſs das Reich geduldig geschehen, es wollte und konnte nicht helfen (**). Es hat keineswegs die Gültigkeit der ohne sein Zuthun geschlossenen Verträge gegen Frankreich angefochten. Es hat nicht einmal in Ansehung der contrahirenden Reichsstände auf dem Reichstage den nöthigen Widerspruch eingeleget; es behandelte die Sache als eine bloſse Privatsache dieser Fürsten. Ja was gewiſs alle Aufmerksamkeit verdienet, selbst in dem Kriegsmanifeste des Kaisers und des Königs von Preuſsen gestehet man noch neuerdings zu, daſs der ganze Elsaſs an Frankreich abgetreten sey. Es heiſst darin: „Der Westphälische, Pyrenäische, der Bredaer, „Aachner, Nimweger, Ryswicker, Utrechter „und die Friedensschlüsse von Baden und Wien „haben Frankreich das Elsaſs und die Franche-„Comté gegeben.„ Heiſst das nicht offenbar das Interesse aufgeben, was man bei einem Gegenstande von der Art hatte? Wollte man auch gleichwohl sagen: Das Reich habe durch alle diese Schritte, durch das Stillschweigen, was man bei der Abschlieſsung so vieler Friedensschlüsse zu beobachten beliebte, selbst durch die

reich begüterten Reichsstände gegen verschiedene Schlüsse der französischen Nationalversammlung. In Reuſs teutsch. Staatskanzl. Th. 24. S. 206.

*) *Pütters Geist des westphälischen Friedens, Göttingen 1795. S. 240. Häberlins Handbuch des teutschen Staatsrechts, Th. I. S. 60.*

neueren Handlungen seiner Glieder sich keineswegs seine Rechte gegen Frankreich vergeben: so gewinnt es doch in Beziehung der Handlungen seiner Stände ein ganz anderes Ansehen. Das Reich hat zugegeben, daſs diese Verbindung, in welcher die Reichsstände durch ihre Besizzungen gegen den Reichsstaatskörper stunden, wirklich aufgelöst wurde; es hat dadurch auf seine Oberhoheitsrechte stillschweigend Verzicht geleistet, und eben diese stillschweigende Verzichtleistung, muſste in Beziehung auf Frankreich wenigstens mittelbar die Wirkung hervorbringen, daſs das Reich diese von den einzelnen Ständen geschlossenen Verträge nicht nach Willkür über den Haufen werfen konnte. Das Reich konnte also jetzo in der ganzen Angelegenheit der deutschen Fürsten mit der französischen Nation, so wie nach dem ganzen Hergange der Dinge die Sache nun stunde, bloſs nach den Grundsätzen von Garantie mit in das Mittel treten, und diese Garantie konnte über den Wunsch derjenigen, welche selbe verlangten, nicht wohl ausgedehnet werden. Wollten also einzelne von diesen in Frankreich begüterten Stände gütlichen Unterhandlungen, wollten sie den Weg einer gerechten und billigen Entschädigung einem verderblichen Kriege vorziehen, einem Reichskriege, von dem sie sich, nach der Analogie zu urtheilen, ohnehin wenig tröstliches versprechen konnten,

sintemalen bei Rosbach unter hundert Flinten kaum 20 *Feuer gegeben* (*); so konnten sie doch wohl Kaiser und Reich zu keinem nicht verlangenden Schutze nöthigen, da sie ihnen denselben in einem Zeitpunkte entzogen haben, wo sie sich vergebens darnach sehnten, und aus dem gesellschaftlichen Bande gleichsam in den Stand der Natur versetzet wurden. Wollten gleichwohl andere Reichsstände von einer Entschädigung nichts wissen, und vielmehr in einem Reichskriege ihr Heil versuchen, so konnten erstere deſswegen nicht genöthiget werden, diesen zu Gefallen Land und Leute aufzuopfern. Sie konnten allerdings gegründete Ursache haben, bei einem in Vorschlag gebrachten Reichskriege ihre Zustimmung zu versagen. Sie konnten sich allerdings durch die gleichwohl für einen Reichskrieg zu Stand gebrachte Majorität als nicht verpflichtet achten. Denn es fehlte, wie wir aus allen bisherigen Betrachtungen gesehen haben, an der nothwendig zu einem wahren Reichskriege erforderlichen Eigenschaft. Der Charakter *einer allgemeinen Reichsangelegenheit* war nicht vorhanden (**).

*) Ueber die Gebrechen der Reichsarmee, vergl. *Pütters historische Entwicklung, Th.* 3 *S.* 98.
Ueber Reichskriegsheer und Reichskrieg, Seufzer und Wünsche der hohen Reichsgeneralität gewidmet 1792.

**) Auſser denen bereits angeführten Schriftstellern

§. 10.

Sie ſehen nun, Herr Graf! daſs die Beſchwerden der in Frankreich begüterten Reichsſtände nicht ſo geartet ſind, daſs ſie nach den bisherigen Vorgängen, die uns die Geſchichte vorleget, noch die Eigenſchaft einer allgemeinen Reichsangelegenheit, daſs ſie alſo nicht den zu einem Reichskriege erforderlichen Charakter haben.

Sie haben mir aber vorhin in der Hitze noch einen beſondern Grund entgegengeſtellt, der Ihnen als Beweis für die Eigenſchaft eines Reichskrieges wichtig zu ſeyn ſcheint. Sie fragten nemlich: ob denn nicht Leopold, ſelbſt wie man aus der Kriegserklärung der Franzoſen ſehe, wegen ſeiner nachdruckſamen Verwendung für die Aufrechthaltung der beſtehenden Friedensſchlüſſe, für die Unverletzlichkeit der gekränkten Reichsrechte, in ſeinen deutſchen Reichslanden zuerſt gewaltſam behandelt worden ſey? Ob denn hier-

können noch einige andere, die mit dem Archive d'Alsace freilich nicht übereinstimmen, verglichen werden z. B. *Bougeant hist. de la Paix de W. Laguille hist. d'Alsace.*

(Rühl) Exposé analytique des faits et des actes publics, qui établisent la domination absolue du Roi sur l'universalité des terres et habitans de la haute et basse Alsace, Strasbourg 1790.

Merlin, Rapport au nom du comité de féodalité sur les Droits seigneuriaux des princes d'Allemagne en Alsace.

aus nicht die Verbindlichkeit sämmtlicher Reichsstände zu einem Reichskriege folge? Lassen Sie uns auch diesen Punkt mit deutscher Freimüthigkeit näher beherzigen.

Es läſst sich in Wahrheit nicht in Abrede stellen, daſs der Schauplatz des französischen Krieges zuerst in den österreichischen, zum deutschen Reiche gehörigen Erblanden eröffnet wurde. Es hat auch seine volle Richtigkeit, daſs in der französischen Kriegserklärung der Verwendung Kaiser Leopolds für die deutschen Reichsfürsten gedacht wurde. Allein wir wollen einmal etwas genauer untersuchen, ob denn eigentlich diese Reichsschluſsmäſsige Verwendung Leopolds der eigentliche wahre Gegenstand des Krieges war? Ob deſswegen zuerst der Einfall in die österreichischen Niederlande unternommen wurde? Wir wollen sehen, ob sich nicht vielmehr ein anderer dem Reiche ganz fremder Gegenstand des Krieges veroffenbaret?

§. 11.

Wenn man das französische Kriegsmanifest nur mit einem etwas flüchtigen Blicke übersieht, so zeigt sich nur zu deutlich, daſs die kaiserliche Verwendung für die Entledigung der Beschwerden der in Frankreich begüterten Reichsfürsten gewiſs nicht als der eigentliche Gegenstand des Krieges darin angeführt wird; es ist vielmehr nur zu sichtbar, daſs dieselbe bloſs als

ein Incidentpunkt Leopolds mit vorgeworfen wird, und vielmehr als ein Beweis ſeiner perſönlichen feindſeligen Abſichten gegen Frankreich von den franzöſischen Gewalthabern gebraucht wird. Man müſste mit dem ganzen Gange, den die Sache in Frankreich genommen hat, wenig bekannt seyn, wenn man sich sollte einfallen laſsen, Frankreich habe deſswegen dem Kaiser den Krieg angekündigt, weil er auf Ansuchen der Reichsstände einen Schritt gethan hat, den seine Pflichten als deutsches Reichsoberhaupt nothwendig erheischten; man müſste die leztern Noten, die das Wiener Kabinet vor der erfolgten Kriegserklärung an Frankreich erlassen hat, gar nicht geleſen haben, um etwas in der Art im Ernste zu behaupten; man müſste die darinnen gemachten Hauptforderungen des österreichischen Hofes an Frankreich gar nicht kennen, Forderungen, über die man die Beschwerden der deutschen Fürsten ganz vergessen zu haben schien; es müſste nicht bekannt seyn, daſs eigentlich die berühmte Pilnizer Konvention den ersten Funken zu einem Kriege in Frankreich anzündete, daſs vielmehr die dort unter mehreren europäischen Mächten gegen Frankreich verabredete Kontrerevolutionsentwürfe, die dort vorgezeichneten Plane zur Zernichtung der franzöſischen Konstitution, eigentlich die Majorität in Frankreich zu gewaltsamen Maasre-

geln bestimmte. Man müſste nicht wiſsen, daſs Leopold an der Spitze der dort Verbündeten stund, und daſs von diesem Augenblicke an, ein tödtlicher Haſs der Franzosen gegen die Perſon dieses sonst so menschenfreundlichen Monarchen entbrannte. Man müſste die Manifeste der alliirten Mächte nicht gelesen haben, um noch zweifelhaft über den eigentlichen Gegenstand des Krieges seyn zu können. Wären die Beschwerden der deutschen Reichsfürsten der Gegenstand des Krieges gewesen, so würde Frankreich gewiſs dem Kaiser und *dem Reiche* den Krieg erklärt haben; die Kriegserklärung würde nicht bloſs gegen den König von Ungarn und Böhmen gerichtet worden seyn. Ja es läſst sich nicht einmal gedenken, daſs sie vielleicht bloſs deſswegen an ihn gerichtet worden wäre; weil er zugleich in seiner Person die Eigenschaft eines Oberhauptes des deutschen Reiches mit vereinbaret hatte; denn sie war bekanntlich in einem Zeitpunkte erlassen, wo das Reich seines Oberhauptes beraubt war, und der neue König von Ungarn und Böhmen gar nicht in der erwähnten Eigenschaft betrachtet werden konnte; sie hätten also an die beiden hohen Reichsvicarien gestellt seyn müssen. Die Verwendung des Kaisers, als Kaiser für die deutschen Reichsstände, konnte nicht die Ursache des Krieges seyn, denn mit dem Tode Leopolds fiel alles Recht, und alle

Verbindlichkeit zur Vollziehung des Reichsschluſses vom 10ten December 1791 gänzlich hinweg. Wegen einer deutschen Reichsangelegenheit konnte man unmöglich dem König von Ungarn und Böhmen den Krieg angekündigt haben, denn diese konnte ihn, da ein Zwischenreich vorhanden war, auch nichts angehen. Aus einem ganz andern Grunde muſs also Frankreich dem König von Ungarn und Böhmen den Krieg angekündigt haben. Die Vereinigung dieses Königes mit mehreren europäischen Mächten, der neuen Veränderung der Dinge in Frankreich mit Gewalt entgegen zu arbeiten, die Plane der französischen Demagogen zu vereiteln, diese war der Stein des Anstoſses, war der wahre Gegenstand des Krieges. Daſs man sich dem ersten Definitivartikel zu einem ewigen Frieden, den Kant *in seinem philosophischen Entwurf zu einem ewigen Frieden Seite* 20 feststellet, nemlich: „ *Die bürgerliche Verfassung in einem jeden* „ *Staate soll republikanisch seyn,* „ in Frankreich zu nähern anfieng, gerade das hat so vielen Oesterreichern den ewigen Frieden auf dem Schlachtfelde gebracht. Die Nichtbeobachtung des 5ten Präliminarartikels bei Kant *a. a. O. Seite* 11.:

„ *Kein Staat soll sich in die Verfassung* „ *und Regierung eines andern gewaltthätig ein-* „ *mischen* „

„ Denn was kann ihn hiezu berechtigen, „ ſagt Kant? Etwa das Scandal, was er den „ Unterthanen eines andern Staats giebt? Es „kann dieſer vielmehr durch das Beiſpiel der „groſsen Uebel, die ſich ein Volk durch ſeine Ge-„ſetzloſsigkeit zugezogen hat, zur Warnung „dienen, und überhaupt iſt das böſe Beiſpiel, „was eine freie Perſon der andern giebt (als ſcan-„dalum acceptum), keine Läſion derſelben. — „Dahin würde zwar nicht zu ziehen ſeyn, wenn „ein Staat ſich durch innere Vereinigung in zwei „Theile ſpaltete, deren jeder für ſich einen be-„ſondern Staat vorſtellet, der auf das Ganze An-„ſpruch macht; wo einem derſelben Beiſtand zu „leiſten, einem äuſsern Staat nicht für Einmi-„ſchung in die Verfaſsung des andern (denn es „iſt alsdann Anarchie) angerechnet werden könn-„te. So lang aber dieſer innere Streit noch nicht „entſchieden iſt, würde dieſe Einmiſchung äuſ-„ſerer Mächte, Verletzung der Rechte eines nur „mit ſeiner innern Krankheit ringenden, von „keinem andern abhängigen Volkes, ſelbſt alſo „ein gegebenes Scandal ſeyn, und die Autono-„mie aller Staaten unſicher machen (*).

Die Hintanſetzung dieſes Artikels, die da-

*) Vergl. *Beitrag zur Berichtigung der Urtheile des Publikums über die franzöſische Revolution, Th. I.* 1793. *Joh. Benj. Erhard über das Recht des Volks zu einer Revolution, Jena und Leipzig* 1795.

wider laufende Konvention von Pilnitz ist also in jedem Betracht der wahre Gegenstand des Krieges.

§. 12.

Vielleicht sagt man mir dagegen, daſs eben diese Konvention auf die Abhülfe der Beschwerden der im Elsaſs begüterten Reichsstände gerichtet gewesen sey, ja selbst Zeitungsnachrichten haben uns dieses versichern wollen. Ich will einmal in meinem Glauben so liberal seyn, und auch diesen trauen, obgleich der wahre Inhalt dieser Konvention dem Publikum noch nicht bekannt ist. Was läſst sich aber auch in diesem Falle gegen mich für ein Schluſs ziehen? Etwa dieser: Daſs also, wenn die Behauptung dieser Konvention der Gegenstand des Krieges sey, auch der Charakter eines Reichskrieges vorhanden sey, und folglich sämtliche Stände des Reichs, auch dem Kaiser in einem Kriege, in welchen er des Reiches wegen verwickelt worden, zum Reichsverfassungsmässigen Beistand verpflichtet seyen?

Man müſste wenig in unserer deutschen Staatsverfassung bewandert seyn, um eine solche Konsequenz machen zu können. Die Wahlkapit. Art. 6. §. 1. sichert gegen alle Konsequenzen der Art, dort heiſst es nur zu klar: "Wir sollen und „wollen auch für uns selbst als erwählter römi„scher Kaiser in des Reichs Händeln kein Bünd-

niſs

„niſs oder Einigung mit andern in oder ausser„halb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor „der Churfürsten, Fürsten und Stände Bewilli„gung auf dem Reichstage hierzu erlangt. (*)„ Wo ist nun diese Bewilligung der Stände in Beziehung dieser Konvention? Ist wohl diese Vorschrift beobachtet worden? Dem Reiche ist allerdings diese Konvention fremd geblieben, man mag sich also in derselben noch so sehr zum Besten der einzelnen Reichsstände vereiniget haben, ja die Wiederherstellung der gekränkten Reichsstände möchte auch der einzigeZweck dieser Konvention gewesen seyn, so kann aus diesem gesetzwidrigen Verfahren für die sämmtlichen Glieder des Reiches keine Verbindlichkeit abgeleitet werden. Der Kaiser kann hieraus keinen Anspruch auf die gemeinschaftliche Reichshülfe gründen (**).

*) Vergl. Mosers Wahlkapit. Carls VII., Th. 2. S. 249.

**) Mit Recht äuſserten sich diesem gemäſs schon i. J. 1641 die Herzoge Friedrich August, und Christian Ludwig von Braunschweig-Lüneburg in einem Schreiben an den Churfürsten von Sachsen d. d. Zell den 28ten Mai: "wann aber ohne „Zuziehung und Einwilligung der Reichsstände „Krieg beschlossen, oder angefangen wird, so „ist solches eine in den Fundamentalsatzungen „verbothene Sache, und sind die Stände gar nicht „verbunden, solche Ungebühr ausführen zu hel„fen. *S. Londorp act. publ. tom. 5. lib. 1. §. 109. p. 346.*

Ja ich wollte selbst einmal einen Augenblick annehmen, die Konvention sey mit reichstägli-cher Einstimmung geschlossen worden, die Be-schwerden der in Frankreich begüterten Reichs-stände sey ihr Zweck, diese Beſchwerden mit-hin der einzige Gegenstand des Krieges gewesen: So würde auch in diesem Falle der Kaiser nicht einmal befugt seyn, von dem geſammten Reiche eine Unterstützung mit den Waffen zu fordern; er wäre hier zwar des *Reichs wegen* angegriffen worden, er hätte sich aber doch nach Vorschrift der Wahlkapit. Art. 4. §. 5. aller dem Reiche nach-theiligen Hülfe enthalten müssen, er hätte ein kleines Opfer für die gewiſs nicht unbeträchtli-chen Vortheile bringen müssen, die der langwie-rige Besitz der Kaiserkrone dem Hause Oester-reich gewähret (*).

*) Nicht zu gedenken, wie viel das Commerz durch die Gesandten, Residenten, Agenten, Sollicitan-ten, Praktikanten, Reichshofräthe, durch Pro-zesse gewinnt, welche Summen Goldes die Gra-tialien, Kabinetsnegotiationen, Standeserhöhun-gen, Privilegien, Lehntaxen Konfirmationen, Dispensationen u. d. gl. dem Kaiserl. Hofe zuflies-sen machen: So muſs doch das Haus Oestreich immer beherzigen, daſs es sein Aufkommen, sein Wachsthum, seine politische Grösse eigent-lich der Kaiserkrone zu verdanken habe. Wie wäre das kleine Erdstückchen der Hapsburger vom Rhein bis an die Sümpfe des Bannats und die Gebürge Bosniens gewachsen, wenn nicht Ru-dolph der 1te eben so Stammvater der bisherigen

Unter keinem gedenkbaren Gesichtspunkte also findet sich nach den bisher gemachten Betrachtungen über den wahren Gegenstand des Krieges, die erforderliche Eigenschaft eines Reichskrieges, der Charakter einer allgemeinen Reichsangele-

Kaiser gewesen wäre, wie er es von seinem Hause war? Hätte derselbe Hauskräfte genug gehabt, die Herzogthümer Oestreich und Steyermark, welche der böhmische König Ottocar nach Erlöschung des Babenbergischen Mannsstammes geraubt hatte, seinem Sohne Albert wieder zu verschaffen, wenn der Reichstag zu Augsburg nicht dieselben als heimgefallne Lehen reclamirt hätte? Würde Albert als der 5te unter den östreichischen Herzogen die Mitgift erhalten haben, welche Albert der 2te als römischer Kaiser bekommen hat? Würde wohl die Burgundische Erbtochter, welche dem Hause Oestreich die reichen Niederlande zugebracht hat, dem Prinzen Maximilian die Hand gegeben haben, wenn nicht Friedrich, dessen Vater, die deutsche Krone getragen hätte? Hätte wohl Ludwigs, Königs von Ungarn und Böhmen, Schwester an Ferdinand dem 1ten den Reitz gefunden wenn er nicht Kaiser gewesen wäre? Durch Hülfe der Kaiserkrone wurden mächtige Allianzen geknüpft, tausend Wetterwolken abgewendet und zerstreuet, manche Gegenparthie schüchtern gemacht, das Reich oft in das Hausinteresse gezogen, schwere Kriege erleichtert. Man denke nur an die Jahre 1732 und 1734, würde wohl das deutsche Reich der Krone Frankreich den Krieg erklärt haben? Würde in diesen und ältern Zeiten mancher Stand seine Staaten so geduldig haben einäschern lassen? Vergl. *Ist die deutsche Kaiserkrone für das Haus Oestreich wichtig. Gedruckt im Vaterlande 1790.*

genheit bei dem ersten Ausbruche dieses französischen Krieges. Der Herr Churfürst von der Pfalz und mehrere ſeiner Mitstände konnten also wohl auf eine ganz verfassungsmäſsige Weise Bedenken, tragen bei den Reichstagsberathschlagungen, ihre Zustimmung zu einem Reichskriege zu geben, und konnten auch eben so verfassungsmäſsig sich nicht durch die Majorität der Stimmen zur Theilnahme im Anfange verpflichtet halten.

2ter Abschnitt.

Erst die im Verfolge des Krieges verübten feindseligen Verhandlungen der Franzosen gegen offenbar neutrale Reichslande, verschiedene nachher gemachte Verfügungen der Nationalkonvention, die der Konstitution und Integrität des deutschen Reichs drohten, und die man schon zum Theil ausführte, gaben dem Kriege die Eigenschaft eines Reichskrieges.

§. 13.

Ein ganz anderes Ansehen gewann diese Lage der Sache in dem weitern Verlaufe des Krieges. Haben gleichwohl anfangs einzelne Reichsstände auch noch bei dem feindlichen Einfalle in verschiedene deutsche Territorien mit gutem Grunde ihr friedfertiges System behaupten können, fehlte es gleichwohl auch da noch, wo unter andern schon Speyer, Maynz, Worms, Prundrut, Sa-

voyen, Mömpelgard von französischen Truppen besetzt waren, an der wahren Eigenschaft eines Reichskrieges, indem einige dieser Reichslande theils aus Kriegsraison, theils wegen verletzter Neutralität in die Hände der Franzosen geriethen, und folglich ihre Besitzer, da sie sich auf eigne Gefahr in den Krieg gemischt hatten, keinen gegründeten Anspruch auf einen gemeinsamen Beistand machen konnten (*), so nahm doch bald darauf die Sache eine andere Wendung. Sobald Frankreich einmal anfieng mit Verletzung aller Völkerrechtsgrundsätze auf dem deutschen Reichsboden zu handeln, da man gegen alle Begriffe von Gerechtigkeit, sogar solche Lande, die ihr angenommenes Neutralitätssystem auf das strengste beobachteten, feindselig zu überfallen sich erlaubte, da sich der französische Revolu-

*) Die Geschichte der Emigranten in diesen Gegenden hat uns nur zu deutlich den Einfall der Feinde daselbst in das wahre Licht gesetzt. Dem Landesherrlichen Betragen der Begünstigung eines Contrarevolutionsplanes gegen Frankreich muſs derselbe allein zugeschrieben werden.

Daſs aber die Franzosen, wie es bei Prundrut der Fall war, die Oestreicher nicht ruhig auf den Grenzen von Frankreich in dem Besitze wichtiger Pässe lieſsen, daſs sie in Speyer ein östreichisches Magazin aufhoben, kann noch nicht als ein Angrif gegen das deutsche Reich angesehen werden. Es ist vielmehr noch selbst nach der Lehre unserer besten Völkerrechtslehrer mit der Neutralität sehr vereinbarlich.

tionsschwindel immer weitern Spielraum auch auf den zufriedenen deutschen Gefilden zu verschaffen suchte, da man Frankfurt, Lüttich, Aachen und andere neutrale Reichslande nicht mehr verschonte, überall unmäſsige Kontributionen und Brandschatzungen ausschrieb, ein wahres Plünderungs- und Raubsystem einführte, das Eigenthum als eine Erfindung des gesellschaftlichen Despotismus betrachtete, deutsche Reichsfürsten wie Gassenjungen behandelte, durch die miſsbrauchten Ideen von Freiheit, Gleichheit und Souveränität, alle bürgerliche Ordnung zu zernichten suchte, da die geharnischten Freiheitsapostel alle konstituirende Gewalten auf deutschem Boden über den Haufen warfen, der deutschen Reichsverfassung selbst den Krieg ankündigten, die Thronen der Fürsten wankend zu machen trachteten, die Grundfeste der Religion erschütterten, die Moralität untergruben, Leben, Eigenthum des Bürgers in Gefahr setzten, die allgemeine Sicherheit in Deutschland verbannten, da selbst schon mancher deutsche Reichsbürger Freiheit für ein ausländisches Wunderthier hielt, oder glaubte sie sey mit den Eichwäldern seiner ehrlichen Vorfahren von dem deutschen Grund und Boden ganz ausgerottet worden, und durch die französische Freiheitsmützen begeistert, seinem Fürsten Hohn sprach, da schon manche schöne Pro-

vinz von Deutschland abgesondert wurde, und bei dem zunehmenden Enthusiasmus der Franzosen, der ihren Armeen Riesenkräfte verlieh, das ganze Reich in der augenscheinlichsten Gefahr schwebte: da trat der Zeitpunkt ein, wo nothwendig eine Aenderung in dem bisherigen Systeme auch der friedliebendsten Reichsfürsten erfolgen muſste, wo jeder patriotische Reichsfürst, der Gefühl für die Ehre des deutschen Namens, für den Ruhm der germanischen Ahnen in seinem Herzen hatte, nicht mehr gleichgültig bleiben konnte, wo die deutschen Reichsstände mit vereinter Kraft für die Integrität und Konstitution des deutschen Reichsstaats gegen die theils schon von dem Feinde mit grenzenloser Ausschweifung und Zügellosigkeit gemachten Eingriffe, theils gegen alle weiteren frevelhaften Attentate zu den Waffen greifen muſsten. Dieſs war der Zeitpunkt, wo kein Vorwand von der unnachläſslichen Pflicht der Theilnahme an einem Kriege mehr entschuldigen konnte, der nun eine allgemeine Angelegenheit des deutschen Staatskörpers wurde, wo die nothwendigen Pflichten der gesellschaftlichen Verbindung in Deuschland eine gemeinschaftliche Mitwirkung erheischten, wo moralische sowohl als reichsgrundgesetzliche Nothwendigkeit einen allgemeinen Beistand erfoderten, wo der auch durch die Stimmenmehrheit zu Stand gebrachte

Reichsschluſs seine volle Legalität bekam, wo zugleich von den sowohl in allgemeinen als besondern Gesetzen enthaltenen Verbothen gegen die Neutralität, was auch selbst im kaiserlichen Kommissionsdecrete bei Gelegenheit dieses Kriegs in Antrag kam, eine Anwendung Platz fand. Hier konnte jeder einzelne Reichsstand bei einer fernern Widersetzlichkeit der verfassungsmäſsigen Theilnahme am Kriege gegen seinen Mitstand gerechte Klage erheben, und der Kaiser kraft seines obrigkeitlichen Amtes ein solches konstitutionswidriges Verfahren ahnden. Hier bekam der französische Krieg erst die wesentliche Eigenschaft eines Reichskrieges, den Charakter einer allgemeinen Reichsangelegenheit, den auch der Herr Churfürst von der Pfalz, so wie andere seiner Mitstände anzuerkennen kein Bedenken trug, vielmehr mit deutschem Patriotismus einen thätigen Antheil an selbem nahm.

3ter Abschnitt.

Von dem 21ten Sept. 1795, als dem Tage der Uebergabe der Festung Mannheim an die Franzosen, läſst sich mit Grunde der damal noch andauernden Eigenschaft eines Reichskrieges widersprechen.

§. 14.

Nimmt man auf die Grundsätze des natürlichen Gesellschaftsrechtes Rücksicht, die auf eine jede

Gesellschaft mit Nothwendigkeit und Allgemeinheit angewendet werden müssen, so ergiebt sich hieraus soviel:

1) In einer jeden Gesellschaft, deren einzelne Mitglieder nur unter einer allgemein als wahr angenommenen Voraussetzung, unter einer gewissen, entweder ausdrücklichen, oder stillschweigenden Bedingung, ihre Zustimmung zur Erreichung eines gewissen Zwekkes ertheilet haben: Fällt auch die Einwilligung zu diesem vorgesetzten Zwecke hinweg, sobald diese nothwendige Voraussezzung hinwegfällt, und die Bedingung aufhört, auf welche sich die Einwilligung zum Zwecke gestützet hat.

2) Wenn eine Gesellschaft zur Erreichung eines gewissen Zweckes die Kraftanwendung sämmtlicher Mitglieder im Gebrauche der Mittel zu diesem Zwecke nöthig hat, so muſs auch diese Kraftanwendung von jedem einzelnen Gesellschafter geleistet werden, wenn die ganze Gesellschaft den Zweck wollen kann, und soll.

3) Wenn einzelne Gesellschaftsglieder aus irgend einem Grunde die Anwendung ihrer Kraft zum gemeinschaftlichen Zwecke nicht mehr gebrauchen, so sind auch die anderen zur Leistung ihres Antheils von Kraftverwendung zum Zwecke nicht mehr verbun-

den; denn sie wollten nur den Zweck unter der Voraussetzung einer gemeinschaftlichen Mitwirkung zum Zwecke.

4) Hat nun die Gesellschaft eine solche Verfassung, daſs einzelne Glieder der Gesellschaft wegen den gröſsern Vortheilen, die sie in derselben zu genieſsen haben, zur Erreichung der von der Gesellschaft vorgesetzten Zwecke, auch verfassungsmäſsig eine weit gröſsere Kraft als andere zu verwenden haben, und diese entziehen sich nun ihrer verhältnismäſsig gröſsern Mitwirkung; so wird die Unverbindlichkeit der andern Gesellschaftsglieder zu einer noch fortdauernden Verwendung zum Zwecke noch sichtbarer, der Zweck wird unerreichbar, er hört vernünftiger Weise auf Zweck zu seyn.

5) Verlassen daher mehrere Mitglieder der Gesellschaft gar solche, die nach ihrem grossen Antheile von Kraftanwendung das meiste zur Erreichung des Gesellschaftszwekes hätten beizutragen gehabt, auf welche die Gesellschaft bei dem Entschlusse des Gebrauches ihrer Mittel vorzüglich calculiren muſste, verlassen diese für den Gesellschaftszweck unwiederbringlich die Gesellschaft, so hören die für die übrigen Gesellschaftsglieder aus dieser gemeinsamen Vereinigung zum Zwecke entstandenen Verbindlichkeiten noth-

wendiger Weise auf. Sie können nicht mehr als vereinigt zu diesem Zwecke betrachtet werden, die ganze Vereinignng ist aufgelöset, folglich auch die aus derselben entspringenden Pflichten (*).

§. 15.

Wendet man diese unläugbaren allgemeinen Grundsätze des natürlichen Gesellschaftsrechtes auf jene erlauchte Gesellschaft an, die unsere deutschen Reichsstände als einzelne Glieder in sich vereinigt, wendet man sie auf jene gesellschaftlichen Pflichten an, die aus derselben für diese hohen Gesellschafter nothwendig entspringen, von denen hier eigentlich die Frage ist, so ergeben sich hieraus kürzlich folgende Resultate:

1) Unsere reichsständische Gesellschaft, die in einem vorliegenden Falle die Rechtmäſsigkeit und Räthlichkeit eines allgemeinen Reichskrieges in gesellschaftliche Erwägung ziehet, sich berathschlaget, ob wirklich die nothwendigen Eigenschaften zu einem Reichskriege vorhanden seyen, ob sich der Charakter einer allgemeinen Reichsangelegenheit veroffenbare, und nach der wirklichen Auffindung derselben den Krieg beschlieſset, (sich

*) *Schmalz reines Nat. R. Abicht neues System eines sich aus der Menschheit entwickelnden Nat. R. Versuch eines systematischen Lehrbuchs des natürlichen Staats-R. Altona 1790.*

den Krieg zum gemeinſchaftlichen Zwecke macht) diese reichsſtändiſche Geſellſchaft handelt jetzo bei der Abfaſſung dieſes Schluſſes, bei der Feſtſetzung dieſes Zweckes, unter der nothwendigen Vorausſetzung, daſs auch jedes einzelne reichsſtändiſche Glied ſeinen verfaſſungsmäſſigen Antheil zur Ausführung dieſes Zweckes beitragen werde; ſie muſs auf die nach der geſellſchaftlichen Verfaſſung vorhandenen Mittel rechnen. Wenn man einen ſolchen weit umfaſſenden, und für die Geſellſchaft ſelbſt gefährlichen Zweck will, ſo muſs bei der Unterſuchung der Räthlichkeit derſelben die Kraftaufwendung, die ein jedes einzelne Glied verfaſſungsmäſsig zu leiſten hat, zuerſt in Anſchlag gebracht werden, um zu entſcheiden, ob durch die Totalkraft, die aus den partiellen Kräften beſteht, der Zweck erreichbar ſey, oder nicht. Kurz es wird bei dem Beſchluſſe zu einem Reichskriege auf das gezählet, was ein jeder Reichsſtand an Truppen zu ſtellen, und an Römermonaten zu entrichten hat.

2) Wenn alſo die einzelnen Reichsſtände als Glieder dieſer Reichsſtändiſchen Geſellſchaft nur allein nothwendig unter der Vorausſetzung der verfaſſungsmäſſigen Anwendung der Mittel den Zweck wollen konnten, und ſich nur unter dieſer Bedingung zu ihrer verhältniſsmäſsigen Kraftanwendung verpflichtet haben, deſswegen

die Bürde des Krieges übernommen haben, weil ein jeder nach den Gesetzen der Gesellschaft mitzutragen verbunden ist, und sich nur deswegen zu denen hieraus entspringenden Pflichten verpflichtet haben, weil sie nach der gesetzmässigen Einrichtung dieser Gesellschaft erwarten muſsten, daſs ein jedes Glied das seinige an Mannschaft, und Geldbeiträgen mitleisten werde: so fält auch da, wo einzelne Reichsstände anfangen die Mittel zu dem Zwecke zu versagen, die sie doch zu verwenden hätten, worauf die anderen bei ihrem Wollen des Zweckes rechnen muſsten, der Zweck von selbst hinweg, der Krieg hört auf ein Reichskrieg zu seyn, und die Gesellschaft kann kein Glied mehr zur Fortsetzung gewaltsamer Maasregeln verbinden, die rechtlichen Folgen, die aus der Vereinigung der Gesellschaft zu dem Zwecke entstehen, verlieren nothwendig ihre Kraft. In einem solchen Falle hört der bisherige Zweck auf, gemeinschaftlicher Gesellschaftszweck zu seyn, der Reichskrieg verliert seine Eigenschaft. Erstlich einmal diejenigen von den Reichsständen, die sich den weitern gesellschaftlichen Leistungen entziehen, sohin aufhören verfassungsmäſsig zum Zwecke mitzuwirken, diese wollen eben dadurch den Zweck nicht mehr, denn ohne die Mittel zu wollen, kann man auch den Zweck nicht wollen; die anderen aber haben nur den Zweck un-

ter der Vorauſsetzung gewollt, daſs auch ein jeder Reichsstand das seinige dazu beitrage, ein jeder den Krieg mitführen helfe, und nicht ihnen allein die ganze Last zugeschoben werde, oder sie bei einer geringern Kraftanwendung der gröſsten Gefahr ausgesetzet würden; auch sie hören jetzo auf, den zuvor beliebten Zweck zu wollen, da sich ihr vorheriger Wille auf diese nothwendige Vorauſsetzung stützte, sohin kann für sie keine Verpflichtung zum Kriege mehr vorhanden seyn. Will ein einzelner dem ohngeachtet noch unter den Waffen bleiben, glaubt er hiezu Gründe zu haben: so kann er dieses; allein die gesellschaftliche Verbindlichkeit zum Kriege hört auf, das ganze rechtliche Verhältniſs, was aus dieser gesellschaftlichen Vereinigung vor der Trennung einzelner Glieder vorhanden war, ist aufgelöſst, die übrigen Gesellschaftsglieder, die sich bisher nicht getrennt haben, können es einem einzelnen Gliede nicht zur Pflicht machen, auch noch nach der Trennung der Gesellschaft mit ihnen gesellschaftlich fortzuwirken, seine Einwilligung kann nicht auf etwas ausgedehnt werden, auf das sie gar nicht gerichtet war.

Ich untersuche hier an diesem Orte gar nicht, ob sich einzelne Reichsstände nach unserer deutschen Staatsverfassung auf eine gesetzmäſsige Weise von den übrigen trennen, sich der Mit-

wirkung zu einem durch die Stimmenmehrheit beſchloſſenen Reichskriege, der die oben angegebenen Eigenſchaften in Wahrheit habe, auch konſtitutionsmäſsig entziehen können, ob ſie Neutralität ergreifen, oder wohl gar für ſich Frieden ſchlieſsen können; alles das hat auf meine Behauptung keinen Einfluſs. Man wird mir nemlich immer ſoviel zugeben müſſen, daſs eine ſolche Trennung und Entziehung geſellſchaftlicher Leiſtungen einzelner Stände auf die übrigen, ſobald kein verfaſſungsmäſsiges Mittel vorhandeu iſt, oder man daſſelbe nicht gebrauchen will, um dieſelben zu ihrer verhältnismäſsigen Mitwirkung zu nöthigen, nothwendig die rechtliche Wirkung haben müſſe, daſs auch ſie von ihrer unter der gemeinſchaftlichen Theilnahme des Krieges verſprochenen partiellen Leiſtung entledigt ſind, kurz daſs auch ihre mit der ganzen Geſellſchaft, und für die ganze Geſellſchaft übernommene Verbindlichkeiten aufgehoben ſind.

Wenn der oberſte Befehlshaber, und ſeine untergeordneten Generäle in einem Kriegsrathe dahin ſtimmen, daſs mit einem Korps von 30000 Mann ein Angriff auf den Feind unternommen, dieſer oder jener wichtige Platz aus den Händen des Feindes geriſſen werden ſoll, zwei von den Generälen machten ſich auch wirklich zur Ausführung dieſes Planes verbindlich, 4 von den übrigen Generälen ſollen dieſe mit ihrer Mann-

ſchaft unterſtützen. Nun zeigt ſich aber ganz unerwartet, daſs ſtatt der 30000 Mann kaum 3000 vorhanden ſind, die andern haben mit den 4 Generälen die Fahnen verlaſſen. Kann man wohl hièr ſagen, daſs die Herrn im Kriegsrathe auch mit dieſen noch vorhandenen 3000 Mann ohne die jetzt fehlende Unterſtützung der 4 entwichenen Generäle die Unternehmung gegen den Feind gewollt haben, ja daſs ſie ſelbe noch wollen, und ſo ihre Leute auf die Schlachtbank führen können? Kann man wohl hier ſagen, daſs die 2 Generäle, die ſich zur Ausführung dieſer Unternehmung anheiſchig machten, auch jetzo nach der geſchehenen Trennung der übrigen dazu verbunden ſeyen? die 4 Generäle ſollen mit ihrer Mannſchaft auch auf die ſchändlichſte Weiſe entwichen ſeyn, zieht wohl das in Anſehung der übrigen noch die Verbindlichkeit nach ſich, daſs ſie auch jetzo die gefahrvolle Operation gegen den Feind unternehmen müſſen? iſt es nicht vielmehr offenbar, daſs die Herrn im Kriegsrathe nur unter der Vorausſetzung der Mitwirkung von 30000 Mann, unter Leitung von 4 Generälen den Zweck wollen konnten, und daſs die 2 übrigen Generäle von ihrer übernommenen Verbindlichkeit befreyt ſind?

3) Gerade bei unſerer reichsſtändiſchen Geſellſchaft tritt jene oben von den Geſellſchaften überhaupt als möglich bemerkte Verfaſſung ein,

daſs

daſs nemlich nach der inneren Einrichtung der Gesellschaft verschiedene einzelne Glieder einen verfassungsmäſsig weit gröſsern Antheil von Kraft zum gemeinschaftlichen Gesellschafts-zwecke zu verwenden haben, als Andere. Gerade auf unserem Reichstage befinden sich mehrere besonders mächtige Reichsstände, die verfassungsmäſsig eine weit gröſsere Kraftaufwendung zum gemeinschaftlichen Zwecke zu leisten verbunden sind, als andere ihrer mindermächtigen Mitstände. In dieser reichsständischen Gesellschaft wird es daher besonders sichtbar, daſs auf den Fall, da sich selbst mehrere dieser mächtigen Glieder dem gemeinschaftlichen Zwecke entziehen, auch keine Verbindlichkeit zur fernern Kraftverwendung der anderen Gesellschafter mehr vorhanden sey. Auf die Summe ihrer verhältniſsmäſsig gröſsern Kraftanwendung hat man bei der Totalsumme der vereinten Kräfte, wodurch der Zweck erzielt werden sollte, nothwendig rechnen müssen.

Wenn eine Last = 100 zu heben wäre; mehrere einzelne Theilkräfte haben hiezu mitzuwirken, verschiedene derselben aber werden unwirksam für diesen Zweck, so daſs die noch vorhandenen Theilkräfte nur eine Kraft = 10 ausmachen: so kann alsdenn natürlich die Last = 100 nicht gehoben werden. Jeder einzelne, der zur Hebung dieser Last = 100 einen bestimmten

Theil von Kraft zu verwenden hat, brachte natürlich bei seinem Entschluſse zur Hebung dieser Last die einzelnen Theilkräfte, die mitzuwirken hatten, in Anschlag, und unter dieser Voraussetzung versprach er auch seine ihm zugemessene Kraftanwendung.

Nun entziehen sich aber von den einzelnen, die ihre verhältniſsmäſsigen Kräfte zu einer Gesamtkraft hätten verwenden müssen, da einer der Kräfte = 50, ein anderer = 20 und ein dritter = 10 zu leisten gehabt hätte, die anderen, wovon mehrere nur = 1. 2. 3. zu leisten haben, stehen verlassen. Kann man wohl sagen, diese sind nun dem ohngeachtet verbunden, die Last = 100 zu heben, weil sie mit beschlossen haben, daſs die Last = 100 gehoben werden soll? Kann wohl der Herr Graf von Strengschwerd diese Frage bejahen?

§. 16.

Es ergiebt sich also allerdings nach der gemachten Anwendung der Grundsätze des natürlichen Gesellschaftsrechtes auf unsere reichsständische Gesellschaft der sichere Schluſs: daſs die einzelnen Reichsstände, die auch durch eine Comitialbeschlieſsung auf die feierlichste Weiſe einen Reichskrieg erklärten, nicht anders diese Beschlieſsung gefaſst haben und faſsen konnten, als unter der nothwendigen Voraussetzung, daſs zu dem gemeinsamen Zwecke auch mit gemein-

samen Kräften gewirkt werde; sie konnten keinen Zweck wollen, ohne zugleich die Mittel zu wollen. Es ergiebt sich ferner, daſs auf den Fall, daſs einzelne Reichsstände besonders solche, die zu dem gemeinschaftlichen Zwecke zu dem *Reichskriege* ein beträchtliches beizutragen haben, sich dieses Beitrages entziehen, es mag nun ein solches Verfahren konstitutionswidrig seyn, oder nicht, alle Verbindlichkeit der übrigen Reichsstände, forthin ihren gesellschaftlichen Antheil zu dem Kriege zu leisten, aufhöre. Der Zweck hört auf ein gemeinschaftlicher zu seyn, die Vereinigung zu diesem Zwecke ist aufgelöset, die Bedingungen, unter welchen man sich zu demselben vereiniget hat, sind aufgehoben, folglich der Zweck selbst, folglich auch alle Verpflichtungen, die sonst aus der gemeinsamen Vereinigung zu diesem Zwecke abgeleitet werden konnten. Der Reichskrieg hört also auf ein solcher zu seyn.

Lassen nun dem ohngeachtet einzelne Reichsstände auch noch nach der Auflösung des Gesellschaftszweckes, nach dem Ende des Reichskriegs ihre sogenannten Reichscontingente im Felde stehen, leisten sie noch ihrem Reichsoberhaupte, welches im Kriege verwickelt ist, einzelne Kriegsbeiträge, so erscheinen sie nun in der Eigenschaft als Regenten einzelner deutschen Territorien, denen nach Reichsgrundgesetzlichen Bestimmungen ein eignes Jus belli, foederis, ac pacis

zustehet, sie können von ihrem Kriegriechte ohne Anstand noch Gebrauch machen, wenn gleich die Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen deutschen Nationalkriege aufgehöret hat, und das daraus entsprungene rechtliche Verhältniſs zwischen dem ganzen Beiche und einem jeden einzelnen Reichsstande aufgehoben ist.

So wie mehrere einzelne Glieder, die sich in einer Handelsgesellschaft mit einander befanden, auch da noch einen Handel forttreiben können, wenn gleichwohl die Gesellschaft aufgelöſset ist, so können auch die einzelnen Reichsstände als Glieder einer Kriegsgesellschaft noch den Krieg fortsetzen, wenn gleich die Kriegsgesellschaft aufgelöſst ist: denn so wie die Glieder der Handelsgesellschaft nicht das Recht zu handeln durch die Handelsgesellschaft bekommen, so erhalten auch die Reichsstände ihr Recht Krieg zu führen nicht durch die gesellschaftliche Vereinigung zum Kriege. Hören gleichwohl bei den einzelnen Gliedern der Handelsgesellschaft, die den Handel noch nach der Trennung der Gesellschaft fortführen, die gemeinschaftlichen Gesellschaftsrechte und Verpflichtungen auf, z. B. ihre Verbindlichkeiten zu einer bestimmten Geldeinlage, zur Verrichtung gewisser Geschäfte, ihre Rechte auf einen gemeinschaftlichen Antheil am Gewinne u. s. w.: so hören nun auch auf die nemliche Weise nach der getrennten Kriegsgesell-

schaft, die aus derselben entsprungenen Rechte und Verbindlichkeiten auf. Die Unterwerfung unter den gesellschaftlichen Willen in Anwendung der Mittel zum gemeinschaftlichen Zwecke ist aufgehoben, die Abhängigkeit von einer gemeinschaftlichen Leitung bei einzelnen Kriegsunternehmungen fällt hinweg, kurz die Rolle eines Reichsgeneral- Feldmarschalls ist ausgespielet, und will ein solcher noch nach der Auflössung der gesellschaftlichen Vereinigung zum Kriege diese Rolle usurpiren, so braucht ihn auch kein Reichsstand in dieser Eigenschaft anzuerkennen, denn auch er war nur Vollzieher des gesellschaftlichen Gesamtwillens; ist nun dieser Gesamtwillen nicht mehr vorhanden, so ist auch er als eine Creatur desselben ein Unding, er muſs von dem Schauplatze des Krieges wenigstens als bisheriger Directeur des Trauerspieles seine Retirade nehmen.

§. 17.

Nimmt man nun dieses ganze rechtliche Verhältniſs, was in Beziehung auf einen bestehenden Reichskrieg alsdann vorhanden ist, sobald einzelne Reichsstände sich ihrer hergebrachten Beiträge an Geld oder Mannschaft entziehen, besonders solche, die in der Summe der Totalkraft zur Führung des Krieges besonders in Betracht kommen, zum Maasstabe in der Beurtheilung der Uebergabe der Festung Mannheim an die Fran-

zosen, so wie dieses erwieſsnermaaſsen geschehen muſs, so erscheint alles in einem ganz anderen Lichte, als der Herr Graf von Strengschwerd es dem Publikum darzustellen beliebte.

In dem Zeitpunkte der Uebergabe dieser Festung an die Franzosen den 21ten Septemb. 1795. war unläugbar schon die Trennung mehrerer der mächtigsten Reichsstände geschehen, deren Mitwirkung zu einem Reichskriege gewiſs nicht von einem geringen Gewicht ist. Preussen hatte schon kraft eines Friedenschlusses vom 1ten Mai 1795. seine Krieger vom Kriegstheater entfernet, und für das ganze nördliche Deutschland eine Neutralitätslinie vermittelt, alle Feindseligkeiten von dieser Seite Deutschlands waren eingestellet, sämtliche Stände unsers nördlichen Vaterlandes hatten bereits schon ihre Contingente abberufen, und alle sonstigen Beiträge zum Kriege verweigert. Der Herr Landgraf von Hessen-Kassel war bereits schon dem Beispiele des Königs gefolget, auch die beträchtliche Anzahl der tapferen Hessen steckte das Schwerd in die Scheide, der Herr Churfürst von Sachsen hatte schon sein auserlesenes Korps von 9000 Kriegern nach Hause kehren lassen, er sah sich rechtlicher Weise nach den ausgeführten Grundsätzen zu nichts mehr verpflichtet an, er that diesen Schritt ohne weitere Meldung bei dem sich noch so nennenden Reichsgeneral-Feldmarschall, denn auch dieser

war ihm in seinen Augen jetzo schon ein Unding. Kurz bei der Uebergabe der Festung Mannheim an die Franzosen war die Vereinigung zum Zwecke aufgelöst; von solchen aus dieser Vereinigung entspringenden gesellschaftlichen Pflichten konnte keine Frage mehr seyn, es war kein Reichskrieg mehr vorhanden.

Der Herr Churfürst von der Pfalz fand es zwar aus bewegenden Ursachen, besonders aus vorzüglicher Anhänglichkeit, und Ergebenheit an das östreichische Haus, an das ihn die neuen Bande der Blutsfreundschaft noch enger fesselten, auch in diesem Zeitpunkte noch für gut, seine Truppen zur Unterstützung der östreichischen Armee noch im Felde zu lassen. Allein er konnte jetzo nicht mehr als ein Glied einer Vereinigung zu einem Zwecke betrachtet werden, die nicht mehr vorhanden war, er handelte jetzo als privat Krieg führender Theil, die Pflichten die er sonst als Gesellschaftsglied zu beobachten hatte, waren nicht mehr vorhanden, die Schranken, welche ihm die gesellschaftliche Verbindung setzte, waren beseitiget, er konnte jetzo für sich jede Maasregeln mit seinem Feinde treffen, die er am besten fand, er konnte also natürlicher Weise, einen Augenblick angenommen, daſs ihn sonst seine gesellschaftliche Verbindlichkeit daran gehindert hätte, nunmehr über seine landesherrliche Festung eine Verfü-

gung treffen, die ihm Zeit und Umstände, die ihm väterliche Liebe für sein bedrängtes Land anriethen.

§. 18.

Sie sehen also, mein Herr Graf! daſs Ihre ganze Prämisse, auf die Sie in Ihrem sogenannten rechtlichen Gutachten, als auf ein felsenfestes Fundament gebaut haben, nach der Natur der Sache, nach unläugbaren allgemeinen Grundsätzen des natürlichen Gesellschaftsrechtes nothwendig über den Haufen fällt, und folglich alle Ihre Consequenzen, die Sie hieraus gezogen haben, und als Orakelsprüche wie Pithia vom Dreifuſse in einem gewiſs nicht feinen Cavalierstone gegen einen Churfürsten des Reichs, gegen einen der ersten und jederzeit patriotischen Reichsstände herabdonnerten, um ihm den Vorwurf eines widerrechtlichen und constitutionswidrigen Verfahrens zu machen, dadurch den leider ohnehin im H. R. R. immer keimenden Saamen der Zwietracht zu nähren, allerdings gänzlich unanwendbar und grundlos sind.

Sie sehen also, Herr Graf! daſs ich nach den bereits geführten Beweisen gar nicht mehr nöthig hätte, mich auf irgend einen der angeblichen Rechtsgründe in Ihrem rechtlichen Gutachten einzulassen. Ich habe mir nur die Freiheit genommen, die Brille, aus der Sie alles grün sahen, von Dero hochgräflichen Nase so

sanft als möglich herabzunehmen, und nun erscheint auch alles in einem ganz anderen Lichte; allein noch einige Hauptgründe, die mich und das ganze vernünftige Publikum glauben machen, daſs selbst nicht alle Leute aus der nemlichen Brille den Gegenstand, den Sie betrachteteu, eben so grün sehen möchten, werden Sie mir noch schlieſslich erlauben. Sie leihen mir Ihre Brille, und ich will Ihnen sagen, was ich daraus sehe.

4ter Abschnitt.

Auch zugegeben, daſs den 21ten September 1795. als dem Tage der Uebergabe der Festung Mannheim, noch von einem fortwährenden Reichskriege die Sprache seyn könnte: so läſst sich doch auch selbst unter dieser Voraussetzung der ganze Schritt des Herrn Churfürsten von der Pfalz mit der Uebergabe Mannheims, in den Umständen, in welchen Se. Churfürstliche Durchlaucht handelten, gar wohl rechtfertigen, und jene im rechtlichen Gutachten gezogene Consequenzen leiden schlechterdings in der ihnen gegebenen Ausdehnung keine Anwendung.

§. 19.

Wenn man in publizistischer Hinsicht Grundsätze über die Art und Weise, wie Reichskriege geführt werden sollen, über die Verbindlichkei-

ten die einzelne Reichsstände als kriegführende Theile in einer gesellschaftlichen Vereinigung zu beobachten haben, über die Rechte, die dem Oberreichsfeldherrn während einem Reichskriege zustehen, in einem rechtlichen Gutachten aufstellen will: so muſs man die in unsern Reichsgesetzen in Betref dieses Gegenstandes gemachten gesetzlichen Verfügungen zum Grunde legen. Diese müssen in einzelnen Fällen zur Richtschnur dienen, und daraus muſs man nothwendig seine Beweise hernehmen. Allein gerade dieser publizistische Maasstab taugte dem Herrn Grafen von Strengschwerd nicht so recht in seinen Kram, er fand es vielmehr zu seinem Zwecke weit passender, so etwas im Allgemeinen daher zu raisonniren, willkührliche Sätze aufzustellen, aus welchen die Pflichten einzelner Reichsstände in einem Reichskriege sich ergeben sollen, ohne sich weiter darum zu bekümmern, ob auch seine Behauptungen in Wahrheit in den Reichsgesetzen gegründet seyen.

Wir haben bekanntlich in der neuesten W. Kap. Art. 3. §. 4. eine bestimmte Anweisung, wie Reichskriege geführt, und was für Normen dabei beobachtet werden sollen; es heiſst in der angeführten Stelle:

„Dergleichen Reichskriege sollen sodann nach „Inhalt der Reichsconstitutionen, der Executions- „ordnung und des instrumenti pacis geführt wer-

„den, wie solches alles die auf solche Reichs-
„fälle ergangene Reichsschlüsse erfordern und
„mit sich bringen „

Es ist mir zwar wohl bekannt, wie sich das Haus Oestreich gleich in den ersten Zeiten, da die Fürsten im J. 1653 den Vorschlag zur Einrükkung dieser Stelle in die Kapitulation machten, mit allen Kräften dagegen setzte, wie man östreichischer Seite die Sache mit folgenden Worten abzuweisen suchte: "Man hielte unnöthig eine „Aenderung zu machen, sondern es allerseits „beim Alten zu lassen.„ Als hierauf die evangelischen Reichsfürsten darauf drangen, man sollte folgende Stelle in die Kapitulation setzen: "Wir „gereden und versprechen auch, da inskünftige „über kurz oder lang Wir des Reichs wegen, „oder das heilige Reich entweder insgesamt, „oder dessen Craise und Stände angegriffen wer„den sollten, oder auch vorbesagter Maaſsen „Wir mit Vorwissen, Rath und Bewilligung „Churfürsten, Fürsten und Stände einen Krieg „in- oder ausserhalb des Reichs vornehmen müſs„ten, daſs derselbe anderer Gestalt nicht, als „nach Inhalt der Reichskonstitutionen, der Exe„cutionsordnung, und des Instr. pacis geführet, „und hierin denselben in allen und jeden Punk„ten, unter andern auch soviel die Bestellung „eines Obristen-Feld-Hauptmanns, auch aller ho„her, und niedriger Kriegs- und anderer Offizier

„und Bedienten, Besetzung eines Kriegsraths „von beiden Religionen nachgelebt werden, und „insgemein die vorgemeldte Reichsverfaſsung, „und, und das Instr. pacis die einige Norma al- „ler einen Krieg concernirender Actionen seyn „solle.„

Auch hier suchte Oestreich gegen den Vorschlach der evangelischen Ständen durchzudringen, um bei einem Reichskriege einen freiern Spielraum zu haben, und mit den einzelnen Reichsständen anfangen zu können, was es seiner eigenen Konvenienz nach am angemessensten finde. Es äusserte gleich in seinem Voto: „Es wären diese Additiones also beschaffen, daſs „man an Seiten Oestreichs sich nicht dazu verste- „hen könnte, weil selbige dem Reichsherkom- „men und vorigen R. Abschieden, auch der Na- „tur und Eigenschaft des Kriegswesens zuwider- „liefen, es wäre auch pro statu temporis prae- „sentis nicht zu rathen, und wenn es auch gleich „die Nothdurft erfordern sollte, so würde eine „viel andere Tractation zur Hand zu nehmen „seyn, als daſs man jetzo schlechterdings den „modum novae legis in die W. Kap. kommen „lassen sollte.„

Diesen östreichischen Kunstgriffen gelang es auch, daſs damal von allem diesem nichts in die Kapitulation kam; die Fürsten wiederholten ihre Forderung i. J. 1658, allein auch hier wuſste

Oestreich alles zu vereiteln. Im J. 1663 drangen die Fürsten aufs neue darauf, man setzte alsdann die angeführte Stelle ihrem Hauptinhalte nach in das Projekt der perpetuirlichen W. Kap. In den Jahren 1689 und 1690 kam die Sache wieder in Bewegung, allein in die W. Kap. des römischen Königs Josephs wurde dennoch nichts eingerückt. Endlich bei der W. Kap. Carls des 7ten, war man so glücklich, gegen Oestreich durchzudringen, und die angeführte Stelle Art. 4. §. 3. wurde als gesetzliche Norm aufgenommen, so wie sie sich noch bis auf den heutigen Tag in der W. Kap. befindet (*).

§. 20.

Die Reichskonstitutionen also, die Executionsordnung, das Instr. pacis, sind die Normen, wornach der Reichskrieg geführt werden soll, nach diesen sollen alle einen Krieg betreffende Handlungen beurtheilt werden; darnach hätten der Herr Graf also nothwendig Ihren Gegenstand prüfen, und die Beweise für Ihre Sätze hernehmen müssen. Allein von allem dem weiſs man, wie es scheint, in Ihrem Hauptquartiere nichts; ich sehe mich vergeblich um solche Beweisstellen um, man soll Ihnen vielmehr alles auf Ihr Wort glauben, vermuthlich weil Ihr Reichsgeneralfeldmarschall, wie Sie sagen, *die*

*) *S. Mosers Anmerk. zu Carls des 7ten W. Kap. Th. 2. S. 157.*

höchste executive Kriegsgewalt, und den höchsten Souverän, von dem sie emanirt, unmittelbar repräsentirt, weil er in der Kriegsführung die Souveränität des geſammten deutschen Reichs repräsentiret, vor welcher alle Landeshoheitsrechte verschwinden. Schade für Sie, daſs die Zeiten längst vorüber sind, wo das ita tenet Bartolus, ita tenet Karl Graf von Strengschwerd bei dem Publikum Eindruck gemacht hätte. Das Publikum fordert Beweise, und das angeführte Reichsgesetz weist Ihnen die Normen an, woraus Sie dieselben hätten führen müssen. Ich fordere Sie im Namen des unpartheiischen Publikums hiezu auf, welches Sie durch Ihr ohne alle Beweise geführtes Raisonnement beleidiget haben. So lange Sie uns diese schuldig bleiben, werden Sie uns erlauben, daſs wir auf Ihr unverbürgtes Machwerk allerdings Miſstrauen sezzen; so lange Sie diese nicht liefern, werden Sie uns verzeihen, wenn wir in der Meinung stehen, daſs blinde Leidenschaft und verkehrter Partheigeist Ihre Feder geführt haben. Hätten Sie gewuſst, was unsere Reichsgesetze in Betref der Landeshoheitlichen Rechte unserer Reichsstände enthalten, so hätten Sie unmöglich so etwas unsinniges in die Welt schreiben können, wäre Ihnen nicht fremd gewesen, was der W. Fried. Art. 8. §. 1., die W. Kap. Art. 1. §. 2. und 8., Art. 4. §. 4. 18. 19. festsetzen, wie die

vielen Reichsgutachten, die über landesherrliche Rechte in Reichskriegssachen lauten, so wären Sie gewiſs mit Ihrem rechtlichen Gutachten zu Hause geblieben.

Wo sind unter andern die Beweise für den Satz: *Daſs ein Festungscommandant gar keine Befugniſs habe, so lang er noch irgend Kommunication mit dem Oberbefehlshaber haben könne, über eine Festung zu disponiren, und der Kommandant, der dieses dennoch thue, ein Verräther oder ein Feiger sey, dem die Kugel vor den Kopf gehöre?* Sie wollen ein Jurist seyn, Herr Graf! wollen ein rechtliches Gutachten schreiben; Sie sollten wissen, daſs wohl der Kriegsdespot, nicht aber der Rechtsgelehrte dem Feigen gleich eine Kugel vor den Kopf schieſsen läſst!!! Zudem paſst Ihr ganzes Raisonnement gar nicht auf den vorliegenden Fall. Sie haben vergessen, daſs der Herr Churfürst von der Pfalz seinen Festungscommandanten, und seine Garnison in Mannheim, kraft seiner landesherrlichen Rechte, keineswegs dem Reichsgeneralfeldmarschall untergeordnet hat, daſs der Festungscommandant alle Befehle bloſs von seinem Landesherrn empfangen hat, nie das Reichscommando anerkannte, und daſs man dieſs während dem ganzen Krieg geschehen lieſs. Wie sollte er nun auf einmal nöthig gehabt haben, mit dem Reichsgeneral zu kommuniciren, wenn ihm

ein landesherrlicher Befehl die Uebergabe der Festung geboth?

Wo sind die Beweise für diesen Satz: *Daſs ein Reichsstand über die iu seinem Lande gelegenen Festungen gar nicht verfügen könne?* Herr Professor Biener (*) hat uns zwar in einer sehr wohlgerathenen Schrift Beweise für das Gegentheil geliefert, aber Sie sind uns dieselben für Ihren Satz wiederum schuldig geblieben. Doch inter arma im Hauptquartiere werden Sie freilich von litterarischen Gegenständen nichts wissen. Er hat gründlich gezeigt, daſs weder der Kaiser noch das Reich berechtiget ſeyen, in die in ständischen Territorien befindliche Festungen Besazzung einzulegen, daſs auf jeden Fall, diese Plätze mögen entweder von Kaiser und Reich zu Lehn rühren, oder als freies Eigenthum (allodium) besessen werden, dieses nie rechtsbeständig gefordert werden könne; denn weder die bürgerliche Unterwürfigkeit, noch das Lehnsband bringe eine solche Verbindlichkeit nach der deutschen Verfassung mit sich. Das letztere offenbar nicht, denn sonst würde sich Kaiser und Reich dieses befragte Recht nicht öfters durch besondere Verträge ausgehalten haben; man würde sich nicht das sogenannte jus aperturae in den Festungen

*) Progr. de jure aperturae, quatenus imperatori atque imperio in castris ac munimentis territoriorum germanicorum competat, Lips. 1794.

reichs-

reichsständischer Lande ausbedungen haben; aber auch die erstere nicht, denn die ältere Verfassung, daſs nemlich die Mächtigen aus dem Volke Burgen auf ihren Grundstücken erbauten, und selbe wie freies Eigenthum benutzten, sie Niemand öffneten, nicht dem Könige oder Kaiser, sey nirgend abgeändert worden. Ja nachdem nach und nach ganz Deutschland der ständischen Territorialhoheit unterworfen worden sey, könne zufolge der in der Mitte liegenden Reichsgesetze ohne Einwilligung desjenigen Landesherrn, in dessen Land eine solche Anlage gemacht werden wolle, selbst nicht einmal durch einen einmüthigen Schluſs Kaisers und Reichs, die Errichtung einer neuen Reichsfestung zu Stand gebracht werden.

Herr Biener macht nur die einzigen Ausnahmen von der Regel im Falle eines entstandenen Reichskrieges, wenn nemlich ein Reichsstand seine dem Feinde ausgesetzte Festung nicht zu vertheidigen im Stande sey, oder aber gegründeter Verdacht vorhanden sey, er werde aus besonderer Ergebenheit gegen den Feind den nöthigen Widerstand nicht leisten, oder endlich, wenn gegen den siegenden Feind die Reichstruppen sich nicht anders zu schützen vermögten.

Ja auch selbst im deutschen Reiche muſs man die Sache in Wahrheit so angesehen haben, man hätte sich sonst unmöglich in den neuesten Zei-

ten, noch in dem Badischen Frieden, unter andern dieses Besatzungsrecht in der Stadt Bonn während einem Reichskriege besonders aushalten können. Es heiſst Art. 15. dieses Friedens ausdrücklich: Ratione urbis Bonnae conventum est, ut tempore pacis nullum ibi praesidium militare imponatur, sed ejus custodia solis civibus committatur: de necessario vero militum praetorianorum ad custodiam corporis et palatii Archiepiscopalis destinandorum numero cum sacra caesarea Majestate et imperio transigatur. Tempore vero belli aut ingruente ejus periculo, integrum sit sacrae caesareae Majestati et imperio urbi huic tantum praesidii imponere, quantum ratio belli requisiverit. (*)

Wo ist der Beweis ferner für die Sätze: *Daſs der Landesherr über die Vertheidigungsanstalten in seinem Lande, nie anderst als abhängig vom Oberkriegsbefehlshaber verordnen könne, daſs auf dem ganzen Kriegsschauplatze der Befehl des Oberbefehlshabers des deutschen Reichskrieges über den Befehl jedes Landesherrn in allem dem, was zur Reichsvertheidigung gehöre, gehen müsse, daſs wenn Befehle des Landesherrn mit Befehlen des Oberreichsfeldherrn in Kollision kommen, lediglich die letztern*

*) Vergl. hiemit den Reichsabsch. vom J. 1641, §. 28. Die W. Kap. Art. 19. §. 6. in Verbindung des Art. 1. §. 8.

entſcheiden, daſs der Oberreichsfeldherr unbedenklich befugt ſey, jeden deutſchen Einwohner, er ſey wes (was iſt trieriſch, weſſen) Ranges er wolle, der ſeinen Befehlen zuwider handelt, ſelbſt wenn er ſich durch Befehle ſeines ſonſtigen Landesherrn entſchuldigen wollte, vor ein Kriegsrecht zu ziehen, und da ohne landesherrliche, während eines Reichskrieges gänzlich ſuſpendirte Befehle, nach Kriegsgeſetzen ſtrafen zu laſsen?

Wer er erſtaunt nicht über ſolche abentheuerliche Sätze! Wenn dieſes jus publicum in Deutſchland gilt, dann, ihr Fürſten Germaniens, legt eure Fürſtenhüte nieder, denkt euch, daſs ein anderer vorhanden iſt, der die ganze bewaffnete Macht in Deutſchland, alle feſten Plätze in ſeiner Gewalt hat, der in allen militäriſchen und bürgerlichen Verhältniſsen euren Unterthanen gebietet, der eure Befehle zernichten kann! Dann ihr deutſchen Reichsbürger geht lieber zu den Othaiten, als daſs ihr euer Leben und Eigenthum einem Preiſs gebet, der nur mit dem Schwerde in der Hand zu gebiethen, und zu richten gewohnt iſt!

Auf ſolche auffallende Behandlungen kann man wohl nichts beſseres ſagen, als was im Jahr 1708 in dem damaligen Reichskriege ein Comitialgeſandter an einen ſchwäbiſchen Craisgeſandten den 10ten Mai bei Gelegenheit, als der Churfürſt von Braunſchweig als Reichsfeldmar-

schall über die schwäbischen Craistruppen unmittelbar disponiren wollte, einberichtet hat: "Berichte, daſs ich seit meinem letzten mit verschiedenen Ministern über die bekannte Angelegenheit des schwäbischen Craises gesprochen, welche davor gehalten: Es sollen die Craisstände nach Billigkeit thun, was sie können, und dann dabei bleiben; Niemand aber darum fragen, weniger ersuchen, sondern bei Gelegenheit allein sagen: Das seynd wir schuldig, das wollen wir geben oder thun, und mehr oder anders nicht. — Einer sagt mir gar: Ob denn die Reichsgeneralität der Schwaben Obrigkeit wäre? mit dem Zusatz: man sollte einem Curatores setzen, der sich so miſshandeln lassen wollte. Haec ex ore amicorum! nicht zweifelnd, die Herrn Schwaben werden mannlich und wohl thun." Den 17ten May schrieb der nemliche Ehrenmann: "Freue mich anbei über die gefaſste, so gut als nöthige patriotische Resolutiones, welche um so nöthiger standhaft zu beharren seyn wollen, als einige Grosse bei der Armee seyn sollen, die aus altem Haſs vor Schwaben, und mit einlauffendem Particularinteresse dem Churfürsten von Hannover allerhand Informationes, und solche Principia beizubringen suchen, wodurch man mit denen Ständen in Schwaben, und ihren Truppen nach Belieben umspringen, und sie recht en petits

„garçons tractiren möge, welches aber unmög-
„lich geschehen kann, wann die Herren Schwa-
„ben ihre Truppen beisammen halten, und sich
„anderst nicht, als durch ihren Feldmarschall
„praevia communicatione mit selbigem von dem
„en Chef commandirenden Churfürsten zu
„Braunschweig, und von keinem andern com-
„mandiren lassen. Das ist die eigentliche praxis
„inter omnes sanos, und die wahre Kriegsrai-
„son, wobei der Crais sich und seine Generalität
„unveränderlich schützen, oder Undank und Spott
„zum Schaden haben muſs. Dieses däucht mir
„sey bei Chur-Hannover nicht bittlichen zu su-
„chen, oder durch Vorstellungen bei ihm zu
„sollicitiren, sondern schlegtweg, als eine von
„den Craisständen also resolvirte, und nimmer
„zu ändern stehende Sache zu notificiren, da-
„mit er im Commando sich darnach richte, und
„im Gegentheil sich nicht selber hindere, wann
„dieses geschehen, und der Crais-Generalität in
„Conformität dessen eine praecise Order gege-
„ben ist, so haben des Herrn Herzogs zu Wür-
„temberg Durchlaucht nicht nöthig mit der
„Reichsgeneralität sich hierin zu collidiren, son-
„dern er darf nur seine Order oder Instruction,
„die Vernunft, und der Herrn Prätendenten
„eignen praxin constanter allegiren, und sich
„selber dabei conserviren, welches mit 14 à
„15000 Mann, die Ihro Durchlaucht an Crais-

„und eignen Truppen zusammen bringen, sans „façon zu erhalten ist. Wer sich mit einem sol- „chen Corps den schuldigen Respect bei all „andern Umständen nicht zuwegen bringen kan, „dem ist auf keine andere Weise mehr zu hel- „fen. Fut-il le Roi Salomon, il ne seroit pas „considéré, sans le prevaloir de ses trouppes. „Es giebt gewisse unverschämte Leute im „Lager, die den schwäbischen Crais und dessen „Stände auf das schändlichste und schimpflichste „zu tractiren suchen, denen anderst nicht be- „gegnet werden kann, als dáſs man von seiner „Militz in behöriger Maaſs Meister bleibe, und „sie so an der Hand behalte, daſs man sie zu sei- „ner Ehre, und Conservation allenfalls brau- „chen könne.„

„Im verwichenen Krieg commandirte der re- „gierende Herr Landgraf von Hessenkassel, nebst „seinen eignen, die Oberrheinischen Truppen, „lieſs aber weder den Churfürsten von Sachsen, „noch den Caprara, noch auch nach diesem den „Marggrafen Ludwig von Baden selbige pro lu- „bitu commandiren; sondern man muſste fein „höflich mit ihme communiciren, und alsdann „erst erwarten, wie er selber seine unterha- „bende Militz commandiren wollte, ohnerach- „tet er bei weitem nicht 15000 Mann hinreichte, „wie es nun der schwäbische Crais und Würten- „berg thut, welche zwar näher sich geben, ihr

„Recht aber billig behaupten: Daſs wenn sie „die schwäbische Militz künftig allein ohnabge- „löst auf dem Vorposten lassen würde, man selbe „von dar abziehen, und demjenigen die Verant- „wortung lassen wollte, der wider alle Raison „keine Ablösuug veranstaltete. (*)

Welch ein Absprung, Herr Graf! zwischen einem Churfürsten von Braunschweig und dem niederländischen Herrn Grafen von Clairfait! Sie verstehen mich schon, warum ich diesen ganzen gesandtschaftlichen Bericht in extenso hergesetzet habe. Sie sind ein Jurist, der rechtliche Gutachten abfaſst, und werden mir nun die weitere Anwendung wenigstens ersparen. Kurz und gut, Herr Graf! wo sind die Beweise von diesen oben angeführten, und ähnlichen Ihrer Sätze. Ich wiederhole es noch einmal, das Publikum fordert dieselben durchaus.

§. 21.

Sie werden mir vielleicht einwenden, daſs Sie Ihre Beweise aus der Natur der gesellschaftlichen Verbindung geführet, aus der Natur derjenigen Vereinigung zu einem Zwecke, worin die einzelnen Reichsstände sich befänden. Sie haben uns zwar öfters Ihren Hauptbeweisgrund hergesagt, nemlich: *Wer den Zweck will, der muſs auch die Mittel wollen.*

*) *Moser von deutschen R. Tagsgeschäften,* S. 866.

Allein ich glaube allerdings, und ich habe es Ihnen schon oben bewiesen, daſs Umstände eintreten können, wo man den Zweck unmöglich mehr wollen kann, daſs es einen gewissen Gebrauch von Mitteln geben kann, zu dem die praktische Vernunft weder ihre Zustimmung gegeben hat, noch geben konnte. Jedes Mittel zum Zwecke, dessen Anwendung die Gesellschaft von ihren einzelnen Gliedern fordern kann, muſs nothwendig immer so beschaffen seyn, daſs ein jedes einzelne Glied dasselbe auch wollen könne. Ein jedes Gesetz, eine jede Anordnung und Einrichtung in einer Gesellschaft muſs so beschaffen seyn, daſs durch sie die politische Freiheit und Gleichheit eines jeden Gliedes mit der politischen Freiheit und Gleichheit aller übrigen zugleich bestehen kann, und folglich alle ohne Unterschied, das Gesetz, oder die Anordnung und Einrichtung wollen müssen. (*)

Keine Gesellschaft ist berechtiget, irgend eines ihrer Mitglieder zu ihren Zwecken als bloſses Mittel zu gebrauchen, und wenn ihr Zweck nicht anderst erreicht werden könnte, als daſs dieses geschehe, so muſs sie ihren Zweck fahren lassen. Jedes Glied bleibt auch in der Gesellschaft Selbstzweck, d. i. die Person, und die Ge-

*) Von dem Staat und den wesentlichen Gerechtsamen der höchsten Gewalt, Göttingen 1794. Seite 83.

ſellſchaft muſs daher auf die rechtmäſsigen Zwekke eines jeden Gliedes Rücksicht nehmen. (*) In allen geſellſchaftlichen Geſetzen, müssen also alle diejenigen, denen durch das Gesetz eine Verbindlichkeit aufgeleget wird, nicht bloſs als Mittel, sondern auch als Zweck an sich behandelt werden.

§. 22.

Macht man wiederum von diesen unläugbaren Grundgesetzen einer jeden Gesellschaft die Anwendung auf unſere reichsständische Gesellschaft, beurtheilt man hiernach den Fall, von dem hier eigentlich die Frage ist: so erscheint die Handlung des Herrn Churfürsten von der Pfalz von einer ganz andern Seite, als der Verfasser des rechtlichen Gutachtens dieselbe darstellte. Ist es wohl möglich, daſs ein jeder einzelne Reichsstand, bei der Beschlieſsung eines Reichskrieges, bei dem Versprechen einer gemeinschaftlichen Mitwirkung hiezu, wollen könne, daſs er sein ganzes Land, seine unschuldigen Unterthanen aufopfere, alles der Wuth eines grausamen, unerbittlichen Feindes Preiſs gebe, ein unübersehbares Unglück über so viele Tausende verhänge, die er zu retten im Stande wäre, für deren Erhaltung er hohe Pflicht hat, daſs er seine ganze politische Existenz vernichte

*) Jacobs philosophische Rechtslehre, Halle 1795. §. 496.

zur Befriedigung der eigennützigen Zwecke anderer?

Die Menschen treten in Gesellschaften nicht um darin ihr Verderben, sondern ihre Sicherheit fester zu begründen, und der Gedanke, daſs zur Erhaltung der gesellschaftlichen Absichten, Aufopferung der Unschuld bisweilen erfordert werde, ja, daſs solche auſserordentliche Aufopferungen von der angeführten Art nöthig seyen, gehöret so wenig zu den Ideen des gemeinen Menschenverstandes, und des gemeinen Unterrichtes, daſs gewiſs unter vielen Tausenden nicht einer, bei dem man ihn voraussetzen, und als eine der Bedingungen, denen er sich bei seiner Aufnahme unterworfen hätte, annehmen dürfte. Und doch müſste eine ſolche Bedingung eben deſswegen, weil sie so wichtig, und das Recht dabei so zweifelhaft ist, vor allen andern ausdrücklich ausgemacht, oder wenigstens mit völliger Sicherheit, als stillschweigend anerkannt, vorausgesetzt worden seyn, wo sie gültig seyn sollte. (*)

Hätte die reichsständische Gesellschaft das Recht, von ihren Gliedern solche Aufopferungen zu fordern, würde sie hier nicht offenbar berechtiget seyn, ihre Mitglieder als bloſse Mittel zu ihrem Zwecke zu behandeln, zu Zwecken,

*) S. Feder Untersuchung über den menschlichen Willen, Th. 3. S. 340.

von denen es selbst noch zweifelhaft ist, ob sie auch noch bei allen den Aufopferungen der einzelnen Glieder erreicht würden? denn wer kann wohl mit einiger Gewiſsheit behaupten, daſs auch da, wo ein einzelner Reichsstand Gut und Blut seiner Unterthanen Preis gegeben hat, seine anderen Mitstände jetzo dadurch gegen den Feind geschützet seyen? Spielen muſs man nicht mit dem Namen des *gemeinen Besten*, nicht dasjenige dafür ausgeben, was den gesellschaftlichen Absichten, und somit allen, die sie beliebten, weder mittelbar noch unmittelbar Vortheil bringet; sondern nur irgend einem mächtigen Theile, oder vielleicht am Ende gar keinem. Zudem muſs der Werth wirklich gemeinnützziger Zwecke, wenn sie durch Eingriffe in Rechte der einzelnen befördert werden sollen, nicht nur überhaupt, sondern auch nach der Vergleichung mit dem, was dabei aufgeopfert werden soll, beurtheilet werden *).

Endlich kann aber auch keine Gesellschaft, folglich auch unsere Reichsständische nicht übermäſsige Aufopferungen, wenn sie auch moralisch möglich wären, verlangen, ohne wenigstens einen nothwendigen Schadensersatz zu leisten, sie würde sonst ihren Vortheil auf Kosten

*) Feder a. a. O. S. 337.

einiger befördern, da sie ihn doch nur auf gemeinschaftliche Kosten befördern darf *).

Zeigt sich nun aber gerade bei dieser reichsständischen Gesellschaft, daſs ohngeachtet aller der tröstlichen Versicherungen in den Reichsschlüssen zu einer solchen Entschädigung, es wirklich zum Reichsherkommen geworden ist, daſs zuletzt jeder seinen Schaden auf sich allein behalte und leide: so fällt auch in Wahrheit von der rechtlichen Seite alle Verpflichtung zu solchen auſserordentlichen Aufopferungen bei unsern Reichsständen hinweg **). Ich will nur einige wenige Beweise anführen, wie es in diesem Punkt auf unserem Reichstage zuzugehen pflegt. Im Jahr 1679. unter andern bath der Pfalzgraf zu Veldenz aus höchster Noth um Beihülfe und Sub-

*) Jakobs philosoph. Rechtslehre. Schmalz reines Naturrecht. Abichts neues System eines aus der Menschheit entwickelnden St. Rechts.

**) Joh. Frid. Rhetii de indemnitate Francof. 1676. Ph. Dr. Heislers Gedanken über einige in dem Geschäfte der Gleichmachung der durch eine feindliche Invasion erlittenen Schäden festzusetzende Grundsätze in den Hallisch. gel. Anz. vom Jahr 1761. N. 45. 46. 47. und in Schotts jurist. Wochenbl. v. J. 1773. N. 7. S. 105.

Valent. Krauchenberg Abh. von der Nothwendigkeit der Erstattung des verursachten Schadens Hamb. 1739.

Strubens rechtl. Bedenk. Th. 1. Bed. 82. 83. 84.

sistenzmittel, es hieſs aber in dem Reichsgutachten vom 3ten Merz: „ob man wohl ihm gern „willfahrt hätte, so habe man doch befunden, „daſs aus bekannten Ursachen, damit nicht aus„zulangen seye." Als ferner eben dieser Pfalzgraf zu Zweibrücken sich wegen Ersetzung seines bei diesem Krieg erlittenen Schadens meldete, wurde den 19ten Juli 1679. im Reichsgutachten gemeldet, daſs man sich noch zur Zeit nicht darauf instruirt befände.

Nach geschlossenem Nimwegischen Frieden lieſs der Kaiser dem Reich vorstellen: „er habe „zur Vertheidigung des Reichs viele Millionen „aus eigenen Mitteln hergeschossen, viele Kriegs„heere aufgebracht, auch damit erhalten, daſs „der dem Reiche vor wenigen Jahren angedroh„te äuſserſte Ruin abgewendet worden seye. Er „habe aber in dem Frieden die Stadt Freiburg „mit ihrer Zugehör an Frankreich überlassen müs„sen, verhoffe daher es werde ihme deswegen „und wegen der sonsten ohne einigen seinen „Nutzen zu dem vorgewesenen Krieg aufgewen„deten so vielen Millionen Geldes, ein an Land „und Leuten erträgliches und gebührendes Ae„quivalent und Satisfaktion gegeben werden." Oestreich brachte unter andern die Reichsstädte Ueberlingen und Offenburg in Vorschlag, nachher Gengenbach und Zell am Hammersbach,

Allein die Sache kam bei dem Reichskonvent nicht einmal in Vortrag.

In dem letzten deutschen Kriege gab der Kaiser dem Reiche d. 26 Febr. 1757. die Versicherung, daſs er von der Handlung seines kaiserlichen Amtes nicht eher abstehen werde, bis daſs auch dem gesammten Reich der jetzmalen von solchem zu machen seyende Aufwand werde erstattet seyn. 1758. den 5ten Juny versicherte der Kaiser das nemliche auf, das feyerlichste. 1760, den 14ten April und den 6ten July wurde wieder Hoffnung dazu gemacht. Allein am Ende blieb alle Entschädigung auf sich beruhen. Nach geschlossenem Frieden rescribirte zwar der Kaiser an seine Commission zu Regensburg: „der „von ihm beschehene Vorschuſs belaufe sich, so- „viel man ihn nur dermalen zu liquidiren im „Stande sey, gegen die drei Millionen. Die „selbst redende Gerechtigkeit, und die dank- „nehmige Rückgabe, so er von dem Reich zu „erwarten befugt seye, erheischen den Wiederer- „satz dieser von Ihnen vorgeschossenen Mittel.

Aber auch hierauf erfolgte kein weiterer Reichsschluſs.

Als ein Gesandter eines Fürsten, dessen Prinzipal im spanischen Successionskriege viele Aufopferungen gemacht hatte, an dem kaiserlichen Hofe anfragte: was denn das fürstliche Haus für eine Erkenntlichkeit und Satisfaction dafür

zu gewarten hätte? bekam er zur Antwort: „das „werde sich bei künftigem Frieden zeigen, und „hätten groſse Herrn Ehre und Ruhm davon, „wenn sie pro publico etwas extraordinarie thä- „ten, die Beschwerde davon falle doch nicht so- „wohl auf sie, als auf ihre Unterthanen, Land und „Leute, welche sie von kaiserlicher Majestät „und dem Reiche zu Lehn trügen, und wäre ih- „nen deswegen daran gelegen, daſs die franzö- „sische Macht gedämpfet, und je länger je mehr „von ihren Gränzen entfernet würde. Wo die „Reputation und der patriotische Eifer bei den „Reichsständen bleiben würde, wann sie für al- „les, was sie etwa supererogatorie thäten, vom „kaiserlichen Hof gleichsam bezahlt seyn woll- „ten *)."

§. 23.

Nach diesen oben angeführten Grundsätzen des natürlichen Gesellschaftsrechtes bei den sichtbaren Mängeln und Gebrechen, die gegen alles Recht, gegen alle Billigkeit sich bei unserer Reichsständischen Gesellschaft zeigen, daſs nemlich nicht einmal ihre Mitglieder nach allen gemachten Aufopferungen auf eine gerechte Entschädi-

*) S. Moser von den deutschen Reichstagsgeschäften S. 997. Nicht für das unterrichtete Publikum, sondern zur Belehrung des in deutschen Staatssachen so schlecht bewanderten Herrn Grafen Str . . habe ich diese Auszüge gemacht.

gung hoffen können, beurtheile man die Uebergabe der Festung Mannheim, man beherzige besonders die gefahrvolle Lage, in der sich noch alle übrigen Churpfälzischen Lande damal befanden, und ich bürge dafür, daſs diese Handlung des Herrn Churfürsten von der Pfalz nicht so schwarz in der neusten Kriegsgeschichte erscheinen kann, wie sie in dem rechtlichen Gutachten abgemalet wird.

In dem Zeitpunkte, als der französische Befehlshaber die Festung auffoderte, war schon wirklich der Uebergang der französischen Truppen über den Rhein an 3 verschiedenen Orten ausgeführet, ohne daſs es die östreichische Armee gehindert hätte, sämmtliche churpfälzische Lande waren von kaiserlichen und Reichstruppen entblöſset, der unpartheyische Oestreicher muſs es selbst einbekennen, daſs vielleicht sich keine 2000 Mann im ganzen Lande befanden. Die Festung wird aufgefodert, es galt aber hier nicht blos um eine Festung, die freilich bei einer ziemlich zahlreich pfälzischen Besatzung, von der Rheinseite sich einige Zeit hätte halten können, es galt hier um die Rettung eines ganzen Landes, denn bei einer abschlägigen Antwort an den französischen Befehlshaber würde man von französischer Seite natürlicher Weise auf dem pfälzischen Gebiethe, in der Nähe von Mannheim, einen 4ten Uebergang über den Rhein

bewerk-

bewerkstelliget haben. Und wer hätte denselben hindern können? Wer hätte damal Widerstand geleistet, wenn die Franzosen bei Ketsch übergesetzt hätten? Eine östreichische oder Reichsarmee gewiſs nicht, denn diese hatte längst den pfälzischen Boden verlassen. Der Uebergang hätte also ohne die geringste Schwierigkeit geschehen können, und wäre gewiſs geschehen, um des schleunigen Besitzes der Festung versichert zu seyn. Man hätte Mannheim jetzo von seiner schwachen Seite angegriffen, man hätte es auf diese Art von beiden Seiten eingeschlossen, ein lebhaftes leicht zu bewerkstellendes Feuer von diesen beiden Seiten angebracht, und es hätte nicht einige Tage gewähret, so wäre Mannheim nothwendig in den Händen seiner Feinde gewesen. Ich sage nicht zu viel, denn wie lange konnte sich Mannheim wohl halten, als es nachher seinen Freunden gelang, *von beiden Seiten* Tod- und Verderben über diese Stadt zu verhängen? Noch ehe ein Oestreicher auch bei den angestrengtesten Märschen, seinen Fuſs auf das pfälzische Gebieth gesetzet hätte, wäre die Festung die Beute eines mörderischen Feindes gewesen, und das ganze dieſseitige Land, der noch einzige Ueberrest von dem Churfürstenthum Pfalz, wäre nun eben so wie die rheinischen Besitzungen, die ohnstreitig schon den beträchtlichsten Theil desselben ausmachen, von dem Feinde verschlun-

gen gewesen, Pfalz hätte sohin sein ganzes Land verlohren gehabt, das Reich hätte einen integrirenden Theil seines Staatskörpers verlohren gehabt, die durch diesen Krieg schon so bedrängten Unterthanen hätten nun ihr Hab und Gut mit dem Rücken ansehen, und selbst ihr Leben einem Feinde Preis geben müssen, dessen Zügelloſsigkeit und Grausamkeit damal den höchst möglichen Grad erreicht hatte. Ich frage einen jeden Unbefangenen, ob irgend eine gesellschaftliche Verbindung in der Welt dem Herrn Churfürsten von der Pfalz ein solches Opfer abnöthigen konnte? Kann wohl die praktische Vernunft zu dem Gebrauche eines solchen gesellschaftlichen Mittels ihre Zustimmung geben? Kann wohl ein einzelnes Glied der Reichstagsgesellschaft, was auch den Zweck wollte, ein solches empörendes Mittel gewollt haben? Würde in einem solchen auſserordentlichen Falle die reichsständische Gesellschaft ihr Glied nicht offenbar als bloſses Mittel zu einem eigennützigen Zwecke behandeln? Wenn sie das verlangen wollte, wie könnte hiemit noch der rechtmäſsige Zweck eines Gesellschaftsgliedes bestehen, den die reichsständische Gesellschaft doch keinem entziehen kann? Kann wohl ein solches Opfer das gesellschaftliche Wohl erheischen? Kann irgend eine Gesellschaft, kann der Reichstag es dem Herrn Churfürsten zur Pflicht machen, Alles und Alles der Gesell-

schaft wegen hinzugeben, um von dieser Gesellschaft am Ende nichts dagegen zu erhalten? Sind wohl die Vortheile des Schutzes, welche die reichsständische Gesellschaft ihren Gliedern zuflieſsen läſst, so überwiegend und unschätzbar, daſs man sich um diesen Preis ein jedes Opfer müſste gefallen lassen, selbst wenn es auch moralisch möglich wäre, ohne dabei seine Persönlichkeit zu verlieren, daſs man mit Hintansetzung oder vielmehr Unterordnung aller landesherrlichen Pflichten, sich unter den Zwang reichsständischer Verhältnisse zum Besten anderer fügen müſste? Einzelne Reichsstände haben bei jeder Gelegenheit solchen unmoralischen Foderungen widersprochen. Sehr richtig sagt unter anderen Churbraunschweig in einem Gesandtschaftsmemorial an die Reichsversammlung vom 30ten October 1738.

„Selbstvertheidigung ist die verbindlichste „aller Pflichten. Sie kann durch Reichsschlüsse „nicht dem geringsten Menschen, und am wenigsten einem freyen Stande und Churfürsten „des Reichs entzogen werden *).“

Und was wäre am Ende denn dadurch gewonnen gewesen, wenn auch die *Persönlichkeit* mit einem solchen Opfer vereinbarlich gewesen

*) S. Fabers neue europäische St. Canzl. Th. 3. S. 288.

wäre? Wären denn die benachbarten Mitstände des Herrn Churfürsten, da die östreichische Armee um diese Zeit immer eine Position rückwärts faſste, d. h. in einer vollen Retirade war, dadurch gerettet gewesen? Ich frage einen jeden Unbefangenen, was konnte der Herr Churfürst von der Pfalz, wenn er nicht mit Land und Leuten wie mit Spielmarken spielen wollte, anders thun, als was er gethan hat? Wenn ihm noch ein Mittel zur Erhaltung seiner persönlichen Existenz, zur Rettung des ganzen Ueberrestes seines Landes übrig war, muſste er es nicht nothwendig ergreifen? Der gerechte Fürst, dem Leben und Eigenthum seiner Unterthanen keine gleichgültige Sache war, machte ein Opfer mit einem Theile, um das Ganze zu erhalten, mit einer Stadt, um das Land zu erhalten. Er schloſs eine vortheilhafte Kapitulation über seine Festung, um den Ruin seines ganzen Landes abzuwenden. Ich sage eine vortheilhafte Kapitulation, und jeder, der den philosophischen Fehlsprung nicht begehet, die Handlungen der Menschen nach dem Erfolge, und nicht nach dem Zwecke zu beurtheilen, der wird mit mir einverstanden seyn müssen. Ich verweise den Leser auf den Anhang.

An Euch, ihr Edlen Germaniens, an Euch, ihr fürstlichen Beherrscher Deutschlands, die ihr die hohen Pflichten nicht miſskennet, die Euch

eure Regentenwürde auflegeт, die ihr Euch eurer Macht, und eures Ansehens nicht zur Unterdrückung eurer Völker gebrauchet, weise Fürsten, die ihr die Erhabenheit eures Berufes fühlet, das Wohl der Nationen zu befördern, die ihr den teuflischen Grundsatz verabscheuet, über sie wie über ein Eigenthum zu schalten, und sie zu euren selbstsüchtigen Absichten zu miſsbrauchen, die ihr nach der Ehre strebt von eurem Volke geliebt zu werden, und eure Würde durch Gerechtigkeit, Güte und Billigkeit befestiget, in der Liebe des Volkes euren mächtigsten Schutz, und in seinem Wohlstande einen nicht sobald zu erschöpfenden Reichthum findet, an Euch selbst wende ich mich, und erlaube mir die Frage ob nicht auch ihr unter gleichen Umständen und Verhältnissen, im Besitze moralischer und physischer Freiheit eben so gehandelt hättet?

5 ter Abschnitt.

Auch unter der Voraussetzung eines Reichskrieges zeiget sich das ganze Verfahren des commandirenden Reichsgeneral-Feldmarschalls Grafen von Clairfait, sowohl nach der Uebergabe der Festung Mannheim an die Franzosen, als auch nach der östreichischen Wiedereroberung derselben offenbar als illegal und Reichsconstitutionswidrig.

§. 24.

Sie sehen nun, Herr Graf! daſs das ganze Verfahren des Herrn Churfürsten von der Pfalz vom Ausbruche des französischen Krieges an, bis auf die neuesten Zeiten, selbst die Uebergabe der Festung Mannheim, die Sie von einer so gehässigen und leidenschaftlichen Seite beurtheilen, unter einer jeden nur möglichen Voraussetzung, nach unwidersprechlichen Grundsätzen des Gesellschaftsrechtes sowohl als nach unserer deutschen Staatsverfassung nichts weniger als widerrechtlich erscheinet.

Wir wollen nun mit wenigem noch auch jenes Ihres sogenannten Reichsgeneral-Feldmarschalls betrachten, und sehen, ob auch dieses eben so die publizistische Feuerprobe auszuhalten vermag.

Es zeigt sich gleich nach der Uebergabe der Festung Mannheim, daſs der Herr Reichsgeneral-Feldmarschall auf eine höchst illegale Weise zu Werke gieng. Nichts zu gedenken von der schimpflichen Entwaffnung, die man mit dem ganzen pfälzischen Militair vornehmen wollte, welche man sich wirklich mit einigen Regimentern erlaubte, nicht zu gedenken, daſs man nur so mit Verräthern des deutschen Vaterlandes umgehen kann, noch daſs ein solches Unternehmen nach unserer Reichsverfassung nie auf einen Befehl des Reichsgeneral-Feldmarschalls hätte ge-

wagt werden dörfen, so hätte doch eine so höchst wichtige Sache, wie die nachherige Belagerung von Mannheim, die feindſelige Behandlung der Reichsarmee gegen ein reichsständisches Gebieth der Herr Reichsgeneral-Feldmarschall auf keine Weise einseitig unternehmen können. Er ist nichts anders, als der Vollzieher des Willens sämmtlicher Reichsstände, er hätte erst von diesem Willen der Reichsstände verläſsiget seyn müssen. In allen Instructionen für den Reichsgeneral ist festgesetzet, daſs in dergleichen wichtigen Sachen derselbe erst an den Kaiser und das Reich Bericht erstatten, und denen von beiden alsdann darauf erfolgenden Befehlen nachleben solle. Selbst in der Instruction von 1672. auf die der Reichsgeneral noch in allen Reichskriegen verpflichtet werden soll, ist dieses ausdrücklich festgesetzet. Mehrere Beispiele von einzelnen Reichskriegen zeigen uns offenbar, wie nicht pflichtvergessene Reichsgeneräle auf ihre in solchen Angelegenheiten gemachten Anfragen des Reichs Entschlieſsungen, durch die Mainzische Comitialgesandtschaft bekannt gemacht bekommen *).

Wenigstens hätte es denn doch nicht ohne Vorwissen der Churfürsten geschehen können.

*) Man findet mehrere Beispiele bei Pachner in der Samml. der R. Schlüsse, Th. 1. S. 129. 133.

Unsere Kaiser sind schon seit 1612 und 1619 in ihrer W. Kapit. verpflichtet: „Die Churfürsten „als die innersten Glieder und die Hauptsäulen „des heiligen Reichs in sonderbarer hoher Consi- „deration zu halten, und in wichtigen Dingen, „die das Reich betreffen, sich ihres Rathes, Be- „denkens, und Gutachtens zu gebrauchen *)."

Ja wenn der Herr Reichsgeneral auch glaubte, daſs Gefahr auf dem Verzug hafte, so hätte er nothwendig mit Einwilligung der Reichskriegs-räthe handlen müssen. Es heiſst ganz bestimmt in der angeführten Reichsinstruction für den Reichsfeldmarschall von 1672. „In wichtigen Sa- „chen, sonderlich auf den Feind zu marschieren, „sich an den Feind logiren, Schlachten liefern, „*einen Ort belagern, stürmen, einen belagerten* „*Ort entsetzen*, einen Ort besetzen oder besetzt „lassen, einer belagerten Stadt Uebergebungs- „conditionen machen, Neutralität accordiren oder „aufsagen, Parthien über 1000 Pferde aus- „schicken, das Corpus der Armee separiren, und „dergleichen, solle er jederzeit des Reichskriegs- „raths Gutachten vernehmen, und darinnen oh- „ne desselben Willen nichts schlieſsen, oder vor- „nehmen, auch jedesmahl dasjenige, so von dem „mehreren Theil für gut befunden wird, zur „Execution bringen, und wie die ihme von kai-

*) Man vergleiche hiemit den Art. 6. §. 2. Art. 11. §. 19. Art. 11. §. 21.

„serlicher Majestät und Churfürsten und Stän-
„den ins künftige etwa noch weiter zukommen-
„de Instructionen und Befehle mit sich bringen,
„verhalten; deswegen er dann, wann er nun zu
„Felde gangen, jedesmal an die kaiserliche Maj.
„und den Reichsconvent von allem gebührend
„zu berichten, und den daher einlangenden Be-
„fehl mit allem angelegenen Fleiſs zu beobach-
„ten hat."

Alles das hat der Kaiser ratificiret, wodurch es denn zu einem verbindlichen Reichsschlusse und Gesetze geworden ist. Hat der Herr Reichsgeneral wohl darnach gehandelt? Ja wo sind in diesem Reichskriege die Reichskriegsräthe, mit deren Einwilligung er hätte zu Werk gehen müssen?

Die W. Kap. Art. 4. §. 4. sichert den Reichsständen unwidersprechlich dieses Recht der Anordnung eigener Reichskriegsräthe; es heiſst: „Dagegen wollen wir unserem eigenen Kriegs-
„rath und Generalität nicht gestatten, wider die
„Reichs- und Kreisverfassung eigenen Gefallens
„das Marschwesen anzuordnen, jemand von der-
„lei gemeinen Lasten zu entbürden, u. s. w."
Ja selbst mehrere Reichsabschiede verordnen einen solchen Kriegsrath *). Dem ohngeachtet

*) Schon im Jahr 1500. wurden dem Reichsfeldhauptmann von dem Reich 6 Räthe zugeordnet. *R.*

aber hat es der Kaiser schon in verschiedenen Reichskriegen, und auch in dem gegenwärtigen durchgesetzet, daſs keine solche Reichskriegs-

Absch. 1500. *tit.* 55. ja derselben Amt soll sogar fortdauern, wenn auch der Kaiser in Person bei der Armee zugegen wäre a. a. O. tit. 62.

Im R. Absch. von 1530. §. 121. heiſst es wieder: „demselben Reichshauptmann seynd 6 Kriegs„räthe zugeordnet nemlich . . . neben ihm alle „Sachen zum Besten fürzunehmen, und zu hand„len, wie dann der oberste Hauptmann und Kriegs„räth darüber, wie des vergangenen Jahres be„schehen, gewöhnliche Pflichten gethan haben, „alles Inhalt ihrer Bestallungsbrief.

In dem Speyerischen R. Absch. von 1542. §. 25. wurde wieder verordnet: „und diesem ober„sten Hauptmann sind zehn Kriegräth zugeordnet, „welche aus den zehn Craisen des Reichs erwählt, „und geschickt werden sollen, also daſs ein je„der Crais einen geschickten und den Krieg er„fahrenen Mann nach sein des Crais Gefallen „schicken soll und mag.

Man vergl. auch den R. Absch. von 1566. §. 62. und dasjenige, was wegen eines Kriegsrathes 1664. beschlossen worden ist, bei *Pachner in der Samml. der R. Schlüsse Th. I. S.* 82.

Was diese Reichskriegsräthe insbesondere in Kriegsoperationssachen beobachten sollen, s. Pachner Th. 1. S. 113.

Ihre Eidesformel ibidem S. 124. 133.

Ihre Instruction ibid. S. 111.

Was ihnen in Erstattung ihrer Berichte an den Reichsconvent aufgegeben ist, ibid. S. 116.

Von ihrer Correspondenz mit dem Reichsconvent, ibid. S. 131.

räthe angeordnet wurden, damit er nur freiere Hände im Reichskriegswesen haben könnte, damit er mit der Armee der Reichsstände anfangen könnte, was ihm beliebte.

Die Belagerung der Stadt Mannheim von der Reichsarmee durch eine einseitig getroffene Verfügung des Reichsgenerals, erscheint also nach dem bisher Ausgeführten als illegal, und der Weisheit des Herren Grafen von Clairfait, und seinem dienstfertigen Herrn Grafen von Strengschwerdt mögte es schwer fallen, dieselbe zu rechtfertigen.

§. 25.

Betrachtet man aber nun das Verfahren dieses Reichsgenerals auch nach der wirklichen Wiedereroberung der Festung Mannheim: so läſst sich dasselbe nach unserer bestehenden Reichsverfassung noch weit weniger vertheidigen. Ich will auch hier wiederum nichts von der unmäſsigen Brandschatzung erwähnen, die man den abgebrandten Bürgern Mannheims unter dem feinen Titel von Douceurgeldern auflegte, nichts von der östreichischen Zueignung des vorfindlichen Geschützes in Mannheim, was alles gewiſs nicht auf eine legale Weise geschah *). Ich übergehe

*) Moser von deutsch. Reichstagsgeschäften sagt S. 985. Wenn eine von dem Feind eroberte Reichsstadt demselben wieder abgenommen wird, verbleibt ihr das ihr eigenthümlich zustehende Ge-

den letzteren Punkt mit Stillschweigen, weil man den scheinbaren Grund dagegen anführen könnte, daſs alles Geschütz und Kriegsvorrath vermög der mit den Franzosen errichteten Kapitulation ein Eigenthum derselben gewesen sey.

Allein noch ein paar Hauptpunkte in dem illegalen Verfahren des Herrn Grafen von Clairfait muſs ich mit wenigem betrachten. 1) Die Arretirung mehrerer Civilpersonen, besonders des Churpfälzischen Staats-Ministers, Grafen von Oberndorf, und die unerhörte Anmaſsung selbe vor ein Militairgericht ziehen zu wollen. 2) Den Beschlag der Churfürstlichen Cassen, unter dem Vorwande die Kösten zur Wiederaufbauung der Festung damit zu bestreiten.

Was den ersten Punkt angeht, so hat der Herr Reichsgeneralfeldmarschall, auf dessen Befehl diese Arreste verfügt wurden, offenbar Reichsconstitutionswidrig gehandelt, und den gewaltsamsten Eingrif in die Territorialrechte sämmtlicher Reichsstände gewaget, der nothwendig als ein gravamen commune statuum betrachtet werden muſs. Von diesen Arresten gilt in Wahrheit, was der K. Absch. von Regensburg de 1594. §. 82. sagt, daſs sie nemlich: „ad illi-

schütz und anderes billig. So auch wann anderer Reichsstände Geschütz dem Feind zu Theil worden, hernach aber wieder zu Handen gebracht worden ist.

„cita arresta facti gehören, quae fiunt propria „authoritate sine cognitione causae, und die ih„rer rechten Eigenschaft nach wahre, und in „Rechten verbothene Arresta genannt werden.„

Es sind Arreste, die von einem ganz incompetenten Richter geschehen sind. Es ist gegen alle Grundsätze des richterlichen Verfahrens, den Prozeſs von der Execution anzufangen. Auch der competente Richter darf nur alsdann zum Arreste schreiten, wenn ein eigentlicher peinlicher Fall vorhanden ist, und der Thäter entweder des Verbrechens überwiesen, oder dessen, wenigstens aus gegründeten Anzeigen, sehr verdächtig ist. Mit Recht sagt unter andern Quistorp in seinem peinlichen Recht Th. 2. §. 645: „um zur gefänglichen Einziehung schreiten zu „können, ist nothwendig, daſs ein peinlicher „Fall wirklich vorhanden sey, und daſs daher „Jemand aus einem gegründeten Verdacht eines „solchen Verbrechens beschuldigt werde, auf „welches die Gesetze eine Strafe am Leibe oder „Leben setzen. (*) Es ist jedoch nicht allein ge„nug, um die gefängliche Einziehung erkennen „zu können, daſs überhaupt ein peinlicher „Fall vorhanden sey, sondern man erfordert noch „weiter, daſs nach allen Umständen es zugleich

*) Arg. Art. 6. und 11. Cf. G. O. L. S. de poen. Mev. part. 8. decis. 122. Boehmer ad Art. 11. C. C. §. 2.

„wahrscheinlich werde, daſs des gegenwärtigen „Verbrechens wegen auch wirklich eine Strafe „an Leib oder Leben statt finden werde. (*)

Auch der competente Richter darf nur in peinlichen Fällen einen Arrest gegen solche anerkennen, von denen die höchste Wahrscheinlichkeit ist, daſs sie sich auf die Flucht begeben, und dadurch alle richterliche Untersuchung unmöglich machen werden (**). War wohl dieses bei zwei pfälzischen Ministern zu befürchten, die alle im Lande sehr begütert sind? War es bei den andern arretirten Personen zu befürchten, die ansehnliche Posten im Staate begleiten, und gleichfalls nicht unbeträchtliche Güter in der Pfalz besitzen? Hat überdieſs nicht das Verfahren dieser Männer gezeiget, daſs sie gewiſs der Flucht nicht verdächtig sind? Hätten sie nicht im Bewuſstseyn ihrer Rechtschaffenheit an Ort und Stelle bleiben wollen, so hätten sie ja ohne alle Schwierigkeit, ehe noch ein Oestreicher auf der Rheinseite vor Mannheim stund, unter französischer Bedeckung in Sicherheit gebracht werden können. Aber auch alles dieses bei Seite gesetzt, so will ich einmal einen Augenblick den Fall annehmen, der Herr Graf von Oberndorf

*) Clasen ad Art. 11. C.C.

**) Gail de arrest. imp. Cap. 1. Nro 11. 12. Meo part. 7. decis. 85. Cramer observ. tom. 3. obs. 882. Engelbrecht in observ. forens. obs. 103.

habe wirklich ohne Auftrag seines Landesherrn gehandelt, wovon das Gegentheil jetzo wohl schon auſser Zweifel ist, was überhaupt von einem Manne, der mit so vieler Staatsklugheit durch eine Kette von Jahren seinen erhabenen Posten begleitete, der es sich immer zum Gesetze machte, nicht einmal den vollen Gebrauch von der ihm wirklich anvertrauten Gewalt zu machen, vernünftiger Weise sich gar nicht gedenken lieſs. Wer kann auch, unter dieser Voraussetzung, einem zeitlichen Reichsgeneralfeldmarschall die Befugniſs geben, einen pfälzischen Diener, ich will nicht sagen, den dirigirenden Staatsminister, den Repräsentanten des Churfürsten von der Pfalz arretiren zu lassen, ihn vor einem Militärgerichte richten zu wollen? Es ist eine bekannte Sache, daſs unsere Churfürsten schon vor der goldenen Bulle privilegia de non evocando hatten, so daſs keiner ihrer Unterthanen, unter was immer für einem Vorwande an ein fremdes Gericht gezogen werden konnte. (*)

*) Die Beweise hievon findet man bei Pfeffinger in Vitr. illust. T. 3. pag. 667. Der Pfalzgraf Rupert hatte unter andern ein solches Privilegium de dato Spirae an. 1353 an dem nehesten Freitag nach St. Andreastag. Bei dem Verfasser der Information gegen die donawerthische Relation, P. 1. S. 245. Goldast R. Satzungen Th. 2. S. 24. Tolner Cod. diplom. Palat. §. 141. pag. 91. Lü-

Die goldne Bulle Cap. 11. §. 1. beſtätiget dieſes den Churfürſten auf das feierlichſte, es heiſst daſelbſt: Statuimus etiam, ut nulli comites, barones nobiles, feudales, vaſalli, Caſtrenſes milites, Clientes, cives burgenſes, nullae quoque perſonae, Colonienſi, Moguntinenſi, Trevirenſi Eccleſiis ſubjecti vel ſubjectae cujuſcunque ſtatus, conditionis, vel dignitatis exiſtant, ad cujuſcunque actoris inſtantiam extra territorium et terminos ac limites earundem eccleſiarum et pertinentiarum ſuarum, ad quodcunque aliud tribunal, ſeu cuiusvis alterius praeterquam Archiepiſcoporum Moguntinenſis, Trevirenſis, et Colonienſis, et judicum ſuorum judicium citari potuerint temporibus retroactis, vel trahi ſeu vocari debeant perpetuis in antea temporibus, ſive poſſint, ſicut praeteritis invenimus temporibus obſervatum. §. 5. heiſst es, nachdem es noch ausdrücklich feſtgeſetzt iſt, daſs keiner dieſer churfürſtlichen Unterthanen vor einem andern Gerichte Rede und Antwort geben ſolle: Eandem Conſtitutionem virtute praeſentis legis noſtrae imperialis ad illuſtres, Comitem Palatinum Rheni, Ducem Saxoniae, Marchionem Brandeburgenſem, Principes Electores ſaeculares, ſive laicos, haeredes

nig part. ſpecial. des R. Archivs contin. 2, 4te Abth. 9ter Abſatz, Supplement. ulter. §. 1. pag. 961.

ſuc-

successores, et subditos eorum plene extendi volumus sub omnibus modis, et conditionibus, ut praefertur.

In der neuesten W. Kap. Art. 1. §. 8. heiſst es: "Wir wollen weder den Reichsgerichten, „noch sonst jemanden (also auch wohl dem Herrn „Grafen von Clairfait nicht), wer der auch sey, „so in- als auſser dem Reiche gestatten, daſs „den Ständen in ihren Territoriis, in ihre Lan„deshoheits- und Regierungs-, besonders in Re„ligions-, Polizei-, Cameral-, Militär-, Justiz-, „Lehns-, Criminal- und Gnadensachen, sub „quocunque praetextu, wider die Reichsge„setze, den Friedensschluſs, oder aufgerich„tete rechtmäſsige und verbindliche Pacta vor„oder eingegriffen werde.„

Und Art. 18. §. 6.: "Die Ertheilung aber „deren jetzt gemeldten privilegiorum de non „appellando, non evocando, Electionis fori u. „dergl., welche zu Ausschlieſsung des heil. „Reichsjurisdiktion, oder der Stände ältern Pri„vilegien, oder sonsten zum Präjuditz eines „tertii, ausrinnen können, sollen und wollen „Wir die Nothdurft väterlich beobachten.„

Art. 18. §. 4.: "Sondern einen jeden bei sei„ner Immedietät, privilegiis de non appellando, „et evocando, sowohl in Civil-, und Criminal- „und Lehenssachen — bei der ersten Instanz „und deren ordentlichen unmittelbaren Rich-

„tern, (mit Aufheb- und Vernichtung aller „deren, bis daher etwan dagegen, unter was „Schein und Vorwand es seyn möge, geschehe- „ner Contraventionen, ergangenen Rescripten, „Inhibitorien und Befehlen) bleiben.„ (*)

Diese nur allzu deutliche reichsgesetzliche Bestimmüngen sichern auf alle Weise unsern Reichständen die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen. Wo ist ein Reichsgesetz vorhanden, das bei einem eintretenden Reichskriege eine Ausnahme machte? Wo ist ein Reichsgesetz vorhanden, das einem zeitlichen Reichsgeneralfeldmarschall eine Jurisdiktion über reichsständische Unterthanen einräumte, dieselben in einem Reichskriege einem Militärgerichte unterwerfe? Der Herr Graf von Strengschwerdt ist uns dieses, wie soviel anderes, schuldig geblieben. Enthält vielleicht die Instrucktion für den Reichsgeneralfeldmarschall eine solche Befugniſs? Wenigstens jene vom J. 1672, die noch heutzutage zum Grund gelegt wird, spricht kein Wort davon. Es heiſst vielmehr sehr bestimmt darin: "Gestalten denn ihm Reichsfeldmarschal- „len auch die Oberjurisdiktion und Administra- „tion der Justitz über alle hohe und niedrige

*) Vergl. Inst. P. O. Art. 5. §. 56.
R. Hofrathsordnung Tit. 2.
R. Absch. von 1654. §. 105. Camm. Ger. Visit. Absch. von 1713. §. 9.

„Kriegsofficiers, und der ganzen Soldateske ins=
„gemein, bei währendem Feldzug, *und solang*
„*das Kriegscorpus beisammen*, in denen militä-
„rischen Verbrechen gebühret und zukommt;
„also wird derselbe solche Exzesse und Verbre-
„chen, der Gebühr und Kriegsgebrauch nach,
„mit den verdienten Strafen anzusehen wissen;
„doch vorbehaltlich der einem jeden Obristen
„in seinem Regiment habenden Jurisdiktion,
„wie solche bei deutschen Kriegsheeren ge-
„bräuchlich „

Des Feldmarschalls Gerichtsbarkeit ist also bloſs nur auf Militärpersonen ausdrücklich eingeschränket, und gilt nur *in solange, als das Reichscorpus beisammen.* Schon aus diesem letztern Grunde hätte sich der Herr Graf von Clairfait nicht über den geringsten pfälzischen Musketier, nach dem Zeitpunkte der Uebergabe Mannsheims, eine Jurisdiktion anmassen dörfen, vielweniger über bloſse Civilpersonen, über den dirigirenden pfälzischen Staatsminister.

Ja es heiſst sogar weiter in des Reichsfeldmarschalls seiner Instruktion: „Dafern unter
„währendem Feldzug in dem Marsch, oder in
„den Quartieren gegen einen Stand des Reichs,
„dessen Angehörige oder Unterthanen miſshan-
„delt, oder sonst in dessen Land ein Verbrechen
„nicht militare begangen wird; sollen die Thä-
„ter, wenn dieselben nicht vorhin zur Verhaft

„gebracht, ermeldtem Stand ausgeliefert werden, „und demselben darüber die Cognition und Be„strafung bleiben „ (*)

Also sogar darin ist die Territorialgerichtsbarkeit der Reichsstände gesichert, nicht einmal, wenn auch einer von den sonst dem Reichsfeldmarschall untergebenen Militärpersonen in dem Gebiethe eines Reichsstandes ein nicht militärisches Verbrechen begehet, soll derselbe die Jurisdiktion haben, sondern selbe dem Landesherrn unbeeinträchtiget bleiben. (**)

Hätte der Herr Graf von Clairfait also nur die Instruktion eines Reichsfeldmarschalls gewuſst, oder selbe wiſsen wollen, so hätte er sich nicht so unerhörte Eingriffe in die Landeshoheit

*) Im J. 1681. begieng ein östreichischer Reuter im Würtembergischen einen vorſätzlichen Mord: der Herzog lieſs ihm den Prozeſs machen, ordnete ihm einen Defensorem ex officio zu, lieſs auch dem Regiment freistellen, ob dasselbe einen Offizier abordnen wollte, dem Prozeſs beizuwohnen? Das Regiment und der commandirende Herzog von Lothringen verlangten die Auslieferung, und bezogen sich auf der kaiserlichen Regimenter habende Kriegsprivilegien. Der Herzog replizirte, daſs solche in der Stände Lande nicht wirken könnten, und der R. Hofrath selbst den 12ten August 1673 in dergleichen Fall für die Rechte der Reichsstände gesprochen habe.

**) S. Cramer T. 3. obs. 975. Carrach in den rechtlichen Urtheilen, S. 58. Quistorps Grundsätze des deutschen peinl. Rechts, Th. 2. §. 585.

der Reichsstände erlauben, so hätte er nicht so pflichtvergessen handeln können. Er hat doch bei dem Herrn Landgrafen von Hessenkassel seine Pflichten gewuſst, und der landesherrlichen Gerichtsbarkeit über den Commandanten Resius in Rheinfels nichts in den Weg gelegt, damal sich nicht beschweret, daſs diese Festung ohne vorherige Rücksprache mit ihm übergeben wurde. Man sprach doch damal nichts von einem Militärgerichte. Warum vergiſst er denn gerade seine Pflichten gegen den Herrn Churfürsten von der Pfalz? Wie wird der Herr Graf von Clairfait dieses sein Verfahren gegen den klaren Buchstaben so vieler angeführten Reichsgesetze rechtfertigen können, da nirgendwo für einen Reichsfeldmarschall in einem Reichskriege eine Ausnahme gemacht worden ist? Etwa durch einen höhern Befehl? wer könnte ihm einen solchen ertheilt haben? Kann ihn wohl hier ein Befehl des Kaisers oder des Reichs schüzzen? Wer kann Befehle gegen solche allgemein verbindliche, noch bestehende reichsgesetzliche Bestimmungen geben? Hier mögte wohl die Weisheit des Herrn Grafen von Clairfait in groſse Verlegenheit kommen, nicht aber jene des Herrn Grafen von Oberndorf; denn der letztere hat reichsverfassungsmäſsig gehandelt, indem er die Befehle seines Landesherrn befolgte, der ihm allein befehlen konnte, unter dessen alleiniger

Jurisdiktion er stehet, lezterer offenbar reichskonstitutionswidrig, indem er sich über alle Reichsgrundgesetze hinweg setzte. (*)

§. 26.

Was nun endlich zweitens den auf Ordre des Herrn Grafen von Clairfait unternommenen Beschlag der Churpfälzischen Cassen angehet, unter dem Vorwande, die Festungswerke der Stadt Mannheim wieder herzustellen, und noch neue Fortifikationswerke anzulegen, so ist auch dieses eine Arroganz von dem Reichsgeneralfeldmarschall, die nicht gröſser seyn könnte; ein Schritt, der dem klaren Buchstaben mehrerer Reichsgesetze gerade entgegen läuft. Wer nur etwas publizistische Kenntniſs besitzet, fordert hierüber gar keine Beweise; allein dem Herrn Grafen von Strengschwerdt muſs ich zu seiner Belehrung einige anführen. Ich will mich gar nicht über das Widerrechtliche des Mittels einlassen, nicht hierüber Beweise führen, daſs es allerdings ein Diebstahl an den armen pfälzischen Unterthanen verübt ist, ihnen das aus den öffentlichen Cassen rauben wollen, was zu ihrem nothdürftigen Unterhalte bestimmt ist, ihnen ihre ohnehin so sparsam zugeschittenen Besoldungen entziehen, und manche zahlreiche Familie dar-

*) Des unwissenden Herrn Grafen Str. wegen, muſste ich auch hier wieder etwas weitläufiger seyn.

ben machen. Aber von der Illegalität des ganzen Zweckes, wozu man ſolche verwerfliche Mittel gebrauchet, will ich zur Steuer der Unwiſſenheit des Herrn Grafen von Strengſchwerdt ſchlieſslich noch etwas gedenken.

Der Herr Graf von Clairfait, oder doch wenigſtens ſeine rathgebende Trabanten im Hauptquartiere, hätten nothwendig wiſſen müſſen, daſs ſchon in dem Inſt. P. O. Art. 8. §. 2. verordnet iſt: "Gaudeant electores, principes, et „ſtatus imperii ſine contradictione jure ſuffra„gii — ubi — nova munimenta intra ſtatuum „ditiones conſtruenda nomine publico, veterave „firmanda praeſidiis — nihil horum — poſthac „unquam fiat vel admittatur, niſi de comitiali „liberoque omnium imperii ſtatuum ſuffragio et „conſenſu.„

Die Fürſten erinnerten darauf im J. 1658: „Daſs künftiger römiſcher Kaiſer in der Chur„fürſten, Fürſten und Stände Landen ohne der „geſammten Stände inſonderheit der intereſſirten „Vorwiſſen und Bewilligung keine neue Fe„ſtung bauen, noch die alte erneuern laſſe.„

Es wurde auch in Kaiſer Leopolds Kap. Art. 13. folgendes geſetzt: "Jedoch ſollen und wol„len Wir weder in währendem ſolchem Krieg, „noch auch ſonſten in der Churfürſten, und „Ständen Landen und Gebieth keine Feſtung „von neuem anlegen oder bauen, noch auch

„zerfallene , oder alte wiederum erneuern, „vielweniger andern solches gestatten oder zu- „lassen. „

In dem Projekt der beständigen W. Kap. faſste man die Sache auf folgende Art: "Jedoch sollen „und wollen Wir, weder in währendem solchen „Krieg noch auch sonsten in der Churfürsten „und Ständen Lande und Gebieth keine Festung „von neuem anlegen oder bauen, noch auch zer- „fallene, oder alte wiederum erneuern, vielwe- „niger andern solches gestatten, oder zulassen, „inmaaſsen dieses allein die Landesherrn, nach „denen Reichssatzungen, in ihren Territoriis zu „thun befugt und berechtiget seyn. „ (*)

Ja Franz II. versprach selbst in der neuesten W. Kap. Art. 4. §. 6.: "Jedoch sollen und wol- „len Wir weder in währendem solchen Reichs- „krieg, noch auch sonst in der Churfürsten, „Fürsten, und Stände Landen und Gebiethe, „auch reichsritterschaftlichen Orten und Gütern „einige Festungen von neuem anlegen, oder „bauen, noch auch zerfallene oder alte wieder- „um erneuern, vielweniger andern solches ge- „statten oder zulassen, inmaaſsen dieses allein „die Landesherrn nach den Reichssatzungen in „ihren Territoriis zu thun befugt und berechti- „get sind. „

*) In der Kap. Kaiser Franzens und Josephs II., wurde nur anstatt *Krieges* gesetzet - *Reichskrieg*, und in der Josephinischen statt *keine* - *einige*.

Sind wohl nach solchen klaren Gesetzsfellen noch weitere Beweise nöthig? Liegt das konstitutionswidrige Verfahren des Reichsgenerals nicht offen da? Herr Graf! ich lege die Feder nieder. Nur ein grober Ignorant, oder ein feiler Miethling konnte sich erfrechen, ein so verfaſsungswidriges Verfahren des Reichsgeneralfeldmarschalls in einem rechtlichen Gutachten zu vertheidigen, und von der andern Seite in einem so verwegenen Tone die Handlungen eines der ersten Churfürsten des Reiches zu verdammen, die schon in den ersten Grundgesetzen des gesellschaftlichen Rechtes sowohl, als in unsern deutschen Reichsfundamentalgesetzen tief gegründet sind. Es giebt hier kein Mittelding. Es bleibt Ihnen nichts übrig, als Ihr Herz gegen den Kopf in Schutz zu nehmen. Der Kopf ist nicht mehr zu retten! Sie haben die Köpfe anderer unter ein blutdürstiges Militärgericht bringen wollen, während das offene und unbestechliche Gericht des grosten Publikums Ihnen den Kopf abgesprochen hat.

Anhang I.

Prüfung der von dem Herrn Grafen von Strengschwerdt gemachten Beurtheilung der Churpfälzischen Kapitulation bei der Uebergabe der Festung Mannheim an die Franzosen.

Was Ihre Beurtheilung, Herr Graf! über die churpfälzische Kapitulation angehet, so will ich mich darüber nicht in eine weitläuftige Untersuchung einlassen, allein wie äuſserst elend Sie darüber raisonnirt haben, muſs ich Ihnen doch durch ein Paar Winke zu verstehen geben. Sie sagen:

1) In dem 1ten französischen Artikel falle auf, daſs die Franzosen weder Brücken, noch Pontons gehabt hätten, weil sie sich dieselbe von dem pfälzischen Befehlshaber erst ausbedungen hätten.

Wie in aller Welt kommen Sie auf diesen Schluſs? Folgt denn daraus, wann ich mir etwas von dem andern ausbedinge, daſs ich es selbst nicht habe? Geben Sie Acht, Herr Graf! Sie schlieſsen eben so, als wenn einer den Schluſs machen wollte: Die Oestreicher haben bei der Wiedereroberung von Mannheim dreimalhundert tausend Gulden, von den unglücklichen Bürgern Mannheims, deren Häuser sie gröſstentheils in Schutthaufen verwandelt hatten, als Brandschatzung gefordert: also haben sie kein

Geld in der Caſse gehabt ! ! ! Wie grundfalſch Ihr Schluſs war, hat der Erfolg gezeiget, denn nach Ausweiſung der pfälziſchen Antwort auf dieſe franzöſiſche Forderung konnte man den Franzoſen nur die von dem Eisgange noch unbeſchädigten Pontons geben, und bekanntlich war ein groſser Theil der Brücke gänzlich zu Grund gerichtet. Die Franzoſen haben aber mit ihren eigenen Pontons dieſelbe in der Geſchwindigkeit hergeſtellet. Sie muſsten alſo doch wohl Pontons gehabt haben ! ! !

2) Der zweite Artikel, kraft deſſen die Arſenäle und der Kriegsvorrath der Feſtung gegen ein Inventarium den Franzoſen, unter der Verbindlichkeit nach dem allgemeinen Frieden alles wieder zurück zugeben, überlaſſen worden iſt, ſcheint Ihnen ein *thorrechter* Artikel zu ſeyn, weil man vorher habe begreiffen müſſen, daſs der Oberbefehlshaber des Reichskriegs einen ſo wichtigen Ort nicht in den Händen des Feindes laſſen würde, und daſs alſo bei einer gewiſs zu erfolgenden Wiedereroberung Mannheims, alles eine Beute der Sieger werde. Sie glauben, daſs die Weisheit des Herrn Grafen von Oberndorf hier in groſse Verlegenheit kommen werde.

Ich muſs Ihnen geſtehen, daſs vernünftige Leute, die in dem Kriegsweſen nicht unerfahren

sind, nicht den nemlichen prophetischen Geist hatten, wie Sie. Ja, wenn es mir erlaubt wäre, so könnte ich Ihnen mehrere kaiserliche Generäle nennen, die nichts gewisseres dachten, als daſs jetzo der Weg nach Laufenburg; und so weiter die Donau hinauf gienge. So schlecht war damal die Lage der kaiserlichen Armee. Hätte die Göttin Fortuna nicht einmal einen Extrastreich gespielet, so wäre es gewiſs dahin gekommen. Aber auch das bei Seite gesetzt, so sieht es bei Ihrem ganzen Schlusse um Ihre Weisheit sehr gefärhrlich aus. Sagen Sie mir doch, was für einen rechtlichen Einfluſs kann wohl der Umstand haben, wenn den Franzosen auch das wiederum abgenommen wird, was man ihnen von pfälzischer Seite überlassen hat? Man braucht kein Jurist zu seyn, der rechtliche Gutachten abfaſst, ein jeder Schulknabe weiſs es schon, daſs der andere, dem ich etwas unter der Verbindlichkeit der Zurückerstattung, entweder in natura, oder aequivalenti überlassen habe, wie die Juristen sich ausdrücken, auch dafür haften muſs, wenn er es gleichwohl verliert, oder es ihm mit Gewalt hinweggenommen wird. Die Franzosen konnten mit dem erhaltenen Vorrath machen, was sie wollten, er mag in was immer für Hände kommen, im endlichen Frieden muſs die Wiedererstattung geschehen. Wie konnten Sie hieran nur zweifeln? Wie konnten Sie ei-

nen nur in die Nothwendigkeit setzen, um zu zeigen, daſs es bei Ihnen nicht nur an der Weisheit, sondern am gesunden Menschenverstande fehlet.

Sie bemerken ferner über diesen Artikel, daſs er einen Umstand enthalte, der den Herrn Kapitulanten äuſserst schwer fallen könnte, indem sich aus den Inventarien ergeben müsse, ob Mannheim aus Gründen der Noth, die mit Grundsätzen der Ehre vereinbarlich seyen, oder aus Verrath gegen Deutschland, und aus Feigheit dem Reichsfeind ergeben habe.

Auch hier haben Sie den Gesichtspunkt verfehlet, aus dem Sie die Uebergabe beurtheilen müssen. Ich habe Ihnen schon oben zugestanden, daſs sich die Stadt nicht aus Mangel der Munition und des Vorrathes ergeben müssen, sondern deſswegen, weil man sie von beiden Seiten würde zusammengeschossen, und das ganze Land durch einen gewiſs bewerkstelligten Uebergang der Franzosen, dem Feinde würde Preis gegeben haben.

3) Von den Zusatzartikeln, soll der erste ein schändlicher, entehrender seyn. Er lautet so: „Die pfälzische Truppen, die sich in dem „Lande befinden, sind gleichfalls in gegen„wärtiger Kapitulation begriffen, und sol„len von den französischen Truppen nicht „feindselig behandelt, und nicht zu Kriegs„gefangenen gemacht werden können.„

Antwort. „Zugeſtanden, mit der Bedingung, „daſs ſie unter keinerlei Umſtänden dem „Marſche der franzöſiſchen Truppen ein Hin-„derniſs in den Weg legen, ſondern ſich „überall zurückziehen, ſo wie die franzöſi-„ſche Truppen einrücken.„

Sie geben dem Artikel die ſchiefe Wendung, und ſagen: die pfälziſchen Truppen ſollen überall laufen, wo ſich der Reichsfeind wird ſehen laſſen. O Deutſche! ſo tief ſeyd ihr geſunken, daſs ihr nicht mehr zu fühlen Kraft habt, daſs es mehr Ehre ſey, der groſsen einigen deutſchen Nation, als den kleinen Völkern von Pfälzern, Heſſen, Hannoveranern, u. ſ. w. anzugehören. Pfälzer verſprechen, ſie verſprechen, ja ſie verſprechen vor dem Reichsfeinde zu laufen! Die Schande der Pfälzer wird nicht untergehen, wie die Schande der Römer bei den caudiniſchen Päſſen.

Wie mögen Sie nur ſo leere Deklamationen in die Welt ſchreiben? Sie ſind im Hauptquartiere, und gehen mit Militärgeſchäften um, und wiſſen nicht, daſs alle Neutralitäts-, alle Freundſchaftsverträge der Art ſo abgefaſst werden? Und iſt wohl die Kapitulation über Mannheim etwas anderes? Brachte es nicht die Natur der Sache mit ſich, daſs nun die Pfälzer keinen Widerſtand mehr leiſteten? Waren die Franzoſen denn noch als Feinde der Pfälzer zu betrachten?

War es denn nicht das zweckmäſsigste, um alle Kollisionen zu vermeiden, das man sich aushielt, daſs Pfälzer diejenige Gegend verlassen, welche die Franzosen besetzen. Welcher vernünftige Mensch kann hierin etwas Schändliches, was Entehrendes finden? Das soll die Schande seyn, die, wie jene der Römer bei den caudinischen Pässen nicht untergehen wird? Ich wünsche, Herr Graf! daſs die Schande der Oestreicher bei Gemappe und Fleurus etc. etc. etc. etc., so wenig Realität habe als diese!

4) Der zweite Zusatzartikel, worinn für Churpfalz, und die Herzogthümer Jülich und Berg die Neutralität gefordert wird, soll so lächerlich seyn, wie der bekannte Brief des preuſsischen Ministers von Hardenberg an Pichegru.

Schon aus diesem Ausfalle gegen einen der achtungswürdigsten und verdienstvollsten Männer, der durch seine thätigste Verwendungen für das deutsche Reich, die gerechtesten Ansprüche der Dankbarkeit von allen ehrliebenden Deutschen zu machen hat: Sieht man, daſs Sie ohne allen Sinn und Vernunft geschrieben haben, und gar nicht wissen, was Sie einem Manne von der Art für eine Achtung schuldig sind. Mit diesem Vergleiche der Handlung eines der einsichsvollsten Staatsmänner von ganz Deutschland, werden sich die

Herrn Kapitulanten begnügen können. Finden Sie, Herr Graf! denn das so lächerlich, daſs man z. B. zu einem Minister geht, und an diesen eine Forderung macht, da man gleichwohl weiſs, daſs er dieselbe für sich nicht gewähren kann? Sie fassen mich, ersparen Sie mir die weitere Anwendung.

An-

Anhang II.

Votum des Herrn Hofrichters Berlepsch, als Calenbergischen Land- und Schatzraths.

Pro Memoria.

Ich trage den löblichen Ständen der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen, als legitimer Repräsentant derselben darauf an, daſs wegen Einverleibung der Landregimenter in die im Lande noch vorhandenen Feldregimenter, und wegen des sogenannten Landes-Defensionsplanes folgende Beschlüsse von ihnen genommen werden mögen.

1) Daſs das Rescript Königl. Landesregierung vom 25ten Oktob. d. J. sammt dem damit kommunicirten Patente nicht ad Acta, sondern vielmehr α) sowohl nach der Landesverfassung überhaupt, als β) insonderheit in Gemäſsheit

1) vorhandener klarer Landesrecesse in der vorliegenden Materie,

2) und der Natur der Sache, auch

3) vermöge erhaltenen Mandats die Stände am 9ten August 1794 von dem versammelten und

4) zu dem Ende konvocirten grossen Ausschuſs gehörig aufzunehmen, und dar-

auf, jedoch salva ratificatione der gemeinen Landschaft in proximis Comitiis, das Nöthige unverweilt zu verfügen sey.

2) Daſs diesen Endzweck zu erreichen, ebenmäſsig der Inhalt des königl. Regierungsrescripts vom 14ten Febr. 1794 einer gehörigen Prüfung unterzogen werden müsse;

3) daſs gegen den Inhalt aller dieser landesherrlichen Aeuſserungen und bereits getroffenen Verfügungen 1) nach klarem Inhalt sämmtlicher vorhandenen Konpakten, Konkordaten, Landesverträgeu, Recessen und Reversalien und 2) nach den stärksten Gründen des deutschen Staatsrechts, gegen den Landesherrn und seine heimgelassene Regierung standhaft, landes- und Reichskonstitutionsmäſsig zu vertheidigen sey, daſs der Landschaft ratione status publici et politici dieser Länder, superioritatis territorialis et juris belli, inde armorum et sequelae militaris, foederum et pacis, und der zu treffenden und anzuordnenden Landes-Defensionsanstalten, nicht nur eine Mitwirkung, und ein räthliches Bedenken, sondern eine wahre Einwilligung und Zustimmung gebühre;

4) daſs daher die Stände zu erklären sich gezwungen sehen.

a) Daſs die Einwohner des Calenbergischen und Göttingischen, als Volk betrachtet, keinen

Krieg mit der franzöſischen Nation wollen oder wünſchen.

b) Daſs ſie an demſelben keinen weiteren Antheil nehmen, als was ihre Reichsſtandſchaftliche Pflicht gegen Kaiſer und Reich, in Gemäſsheit des allgemeinen Reichsverbandes von ihnen erheiſcht, und deren ſie ſich auf keine Art und Weiſe loſszuſagen gedenken;

c) Daſs aber dieſe Pflichterfüllung ſie, nach dem Völkerrecht keineswegs aus den vollkommenſten Grenzen der ſtrengſten Neutralität weichen macht;

d) Daſs ſie daher alle die Maasregeln und Anordnungen, welche ihr Landesherr einſeitig und mithin Conſtitutionswidrig mit der Krone England genommen, keineswegs billigen, und ſich dieſelben nicht einſt auf die entfernteſte Art zu eigen machen;

e) daſs ſie vielmehr nicht aufhören werden, dieſes, ſoweit es die Landesverfaſſung und der innere Ruheſtand dieſer Länder mit ſich bringt, geſetzmäſsig zu miſsbilligen;

f) daſs ſie daher auch aus freiem Antrieb keinen einzigen Schritt gethan haben, noch in der Folge zu thun gedenken, woraus eine ausdrückliche, oder ſtillſchweigende Theilnahme an denjenigen Conventionen, oder ihren Realiſirungen, welche der Churfürſt von Hannover mit der

Krone England genommen hat, oder in der Folge noch etwa nehmen möchte, nur irgend gefolgert werden können;

g) daſs sie vielmehr Alles, ohne ihre Zustimmung und Einwilligung bereits geschehene und noch vielleicht geschehen sollende, als eine offenbare Verletzung ihrer Rechte und Beſugnisse ansehen und betrachten, und

h) daſs sie daher keine der in Deutschland vorzugsweise fundirten gesetzmäſsigen Mittel und Wege zu verabsäumen gedenken, um ihre völlige Neutralität als Volk betrachtet, gegen die französische Nation laut und offenbar an den Tag zu legen.

5) Daſs die Landesstände daher, um für die Fürstenthümer Calenberg und Göttingen diese erklärte völlige Neutralität zu behaupten, von dem Landesherrn so fort und nachdrüklichst zu verlangen haben:

a) Das bei der englischen Armee befindliche National Auxiliarcorps um so mehr ins Land zurük zu rufen, damit dadurch das Reichscontingent in Quintuplo gestattet werden könne, falls es etwa in natura verlangt werde, und

b) der französischen Nation dasjenige bekannt zu machen, was die sub Nro. 4. enthaltene Erklärung der Calenbergischen und Göttingischen Nation besaget, auch

c) alle zur Vorsicht zu treffende, zweckmäſsige und kräftige Landesdefensionsanstalten, wenn etwa die französische Nation, der Erklärung ohnerachtet, diese Lande dennoch feindselig zu überziehen, die Absicht hegen sollte, mittlerweile, jedoch nicht einseitig, sondern Landesverfassungsmäſsig anzuordnen, damit die Landesdefension auf keine Art in eine Theilnahme an denen mit der Krone England von dem Churfürsten von Hannover geschlossenen Tractaten ausarte, als z. B. wenn etwa in den Städten gewaltsam Rekruten ausgehoben werden sollten, um das in Holland stehende hannövrische Auxiliarcorps zu ergänzen, weil die Depotscompagnien den entstandenen starken und nach dem §. 6. des Traktats vom 4ten Merz 1793. zu ergänzenden Abgang nicht ersetzen können.

6) Daſs im Fall der Landesfürst dasjenige, dessen ich eben sub a. und c. erwähnt, zu unterlassen für gut finden sollte, Höchstderselbe zu Realisirung dieser beiden Punkte durch die Reichsgerichte fördersamst anzuhalten sey, da beide Punkte die Befolgung vorhandener Reichsgesetze und Reichstagsschlüsse so offenbar bezwecken.

7) Daſs auf den eintrettenden Fall, daſs der Landesherr der französischen Nation dasjenige, was status sub Nro. 4. und 5., litt. b. erklärt und begehrt, nicht bekannt zu

machen, geruhen wollen, die Stände den Inhalt ihrer Erklärung auf eine ähnliche Art der französischen Nation zu hinterbringen haben, als sie A. 1626. eine Erklärung gleichen Inhaltes dem Könige von Dännemark, Christian IV. wegen einer von weiland Herzog Friedrich Ulrich, ohne der Stände Zuthun geschlossenen, unter dem Namen der Lauenburgischen bekannten Allianz zu erkennen gegeben, und darauf von dem Feinde des Königs von Dännemark, dem Kaiserl. General Tilly einen Revers unterm 9ten Sept. 1626, erhalten haben, welcher sich in Londorp actis publicis T. 3. p. 876. befindet; wie denn auch das a statibus erlassene merkwürdige Schreiben an den Bundesgenossen Herzogs Friedrich Ulrich, nemlich an den König von Dännemark Christian IV. in Londorp actis publicis T. 3. p. 588. angetroffen wird. Der Vorgang zu diesem Schreiben war der, daſs der Herzog Friedrich Ulrich im 30 jährigen Kriege sich in eine Allianz mit dem Könige von Dännemark, ohne Zuziehung seiner Stände einlieſs, daſs diese Land und Leute unglücklich machte, und daſs die Stände daher Anlaſs nahmen, ihre Schuldigkeit gegen diese Fürstenthümer, ja selbst gegen ihren Herrn zu beobachten, welche sie dahin bethätigten, daſs

sie den König von Dännemark einige Tage vor der Schlacht bey Lütter am Barenberge zu überzeugen suchten, warum ihr Herzog von dem Lauenburgischen Bündnisse abzulassen gehalten gewesen sey.

Auf dieses Schreiben erfolgte die Tillysche, den Ständen ausgelieferte Assecurationsacte wegen Beschützung des Landes und der Hauptinhalt des landständischen, auf den jetzigen Zustand der Dinge sehr applikablen Schreibens, an den König von Dännemark, worin sie sich in Kaiserlichen Schutz begeben, damit sie den grimmigen Zorn der kaiserlichen Armee in etwas gut machen könnten, geht, quoad passum concernentem, dahin: „Soviel die gemeinen „Landstände und unsere Person betrift, ha„ben unsere unterthänige Lehn- und Schul„digkeitspflicht, damit unserem gnädigen „Fürsten und Herrn, und die Liebe, Treue, „und natürliche Schuldigkeit, damit gemei„nen unserem Vaterlande und diesem löb„lichen Fürstenthume; ja allen dessen An„gewandten und Unterthanen, auch der lie„ben Posterität, wir uns obligirt und ver„bunden erkennen, zuvörderst auch der aller„unterthänigste Respekt, so zu seiner Kaiserl. „Majestät, als dem obersten Haupte wir al„lerunterthänigst tragen, von uns nichts

„anders erfodert, als daſs wir auf die Leges „fundamentales dieses Fürstenthums, wel- „che auf Fürstlichen alten betheuerten Re- „versalien, Landtagsabschieden und daher „so viel lange Jahre unbehinderlich ersesse- „nen unsern Privilegiis einzig beruhen, un- „ser Absehen nothdringlich haben müssen. „Wann denn dieselben alle nach heller, kla- „rer, buchstäblicher ihrer Disposition den „regierenden Landesfürsten zuförderst dahin „verbunden, daſs S. F. G. ohne Zuziehung „und Mitbeliebung allgemeiner Landstände „und deren ausdrüklichen Ratification in ei- „nige wider die Römisch Kaiserliche Ma- „jestät laufende Verbündniſs, Vehde und „Kriegsverfassung sich nicht mag impliciren „und mit anderen vermengen, und aber die „Lauenburgische Verbündniſs zu deren Be- „rathschlagung aber doch Se. Fürstl. Gnaden „dieses Fürstenthum Landschaften zu An- „fang nicht gezogen; ja dieselben mehren- „theils, worauf solches foedus angesehen, „und gemeinet, ehe nicht berichtiget wor- „den, bis das Feuer an allen Orten ange- „gangen, von der Römisch Kaiserl. Majestät „für eine Wiedersetzlichkeit und der Ho- „hen Kaiserlichen Majestät Hochverdächtige „Conföderation ist gehalten worden, und „wie in diesem Fürstenthum die höchst-

„schädliche verderbliche Ueberzüge von „allen Armeen, straks anfangs die herben „Pressuren und Kriegsbitterkeiten empfin-„den müssen; so können wir abermals alle „ehrliebende aufrichtige Herzen, welche „hiernächst von diesen actionibus in und „auſser Kreises- und Reichsmachten berich-„tet werden, urtheilen lassen: ob wir und „gemeine Landschaften hierin so höchst „strafbar gefrevelt, daſs wir unsern lieben „Landesfürsten zuvörderst zu salviren, dann „uns, unsere Weib, Kinder, und sämmt-„liche Landesunterthanen aus solchen un-„vermuthlichen Unheil, so viel möglich her-„aus zu reiſsen, was noch zu erretten gewe-„sen, zu conserviren, unsre leges funda-„mentales, fürstl. Reversabschiede, Conven-„tiones und Privilegien zu erhalten, Contra-„vention, und die höchstbesorgliche Reichs-„Acht, und Ober-Acht zu verhüten, als „getreue Unterthanen und Patrioten uns „besten Fleiſses haben bemühet und angele-„gen seyn lassen. Londorp acte publices T. „3. p. 988.

8) Daſs mittlerweile, daſs dasjenige, was bisher angeführt worden, auf eine oder die andere Art effectuirt wird, kräftige und zwekmäſsige Landesdefensionsanstalten vorsichtsweise und unverweilt auf den Fall an-

zuordnen seyn werden, wenn die Franzosen, des geschehenen ohngeachtet, diese Länder zu bekriegen, entweder ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen geben sollten.

9) Daſs aber dieser Landesdefensionsplan nicht einseitig von dem Landesherrn zu entwerfen, und den Landständen nur Theilweise zur Nachricht mitzutheilen, sondern daſs über den zur Vertheidigung des Vaterlandes abzweckenden ganzen Plan, so wie über die dahin führenden Mittel, mit den Ständen zuvörderst verfassungsmäſsig zu communiciren sey, um diese mit ihren räthlichen Bedenken und mit ihrer Zustimmung in der Absicht zu hören, damit die sogenannte Landesvertheidigung nicht in offensive Maasregel ausarten, oder die Stände und insonderheit die Städte durch eine Rekrutenaushebung, Behuf Completirung des in Holland stehenden hannövrischen Auxiliarcorps nicht zu den Tractaten concurriren, welche der Churfürst von Hannover mit der Krone England einseitig und ohne irgend eine Zuziehung und Billigung der Stände geschlossen hat.

10) Daſs mithin das bisher geschehene, als nicht geschehen in Rücksicht der Stände anzusehen, und a statibus alles dasjenige vorzustellen, und bemerklich zu machen

ſey, was gegen den bekannten Theil des Landesdefenſionsplans und ſeiner Ausführung mit Recht einzuwenden iſt.

11) Daſs die Städte dieſer Fürſtenthümer wohl thun werden, ſich von ſelber dahin zu erklären: wie Behuf der wahren und immediaten Vertheidigung des Vaterlandes, wenn die dazu abzweckende Anſtalten in arctis terminis defenſionis Patriae beſchränkt bleiben, freiwillig Recruten zu ſtellen erböthig wären, und es daher einer gewaltſamen Ausnahme zu dieſem Endzwek in den Städten überall nicht bedürfe, daſs ſie daher nicht zugeben könnten und dürften, daſs eine Aushebung von Recruten in den Städten, Behuf Completirung des in Holland ſtehenden hannöverſchen Auxiliar-Corps ſtatt finde;

11) daſs dem Lande die unumwundene, öffentliche und gedruckte Verſicherung abſeiten des Landesherrn zu ertheilen ſey, daſs das ganze Landesdefenſionscorps zu nichts anderem, als zur immediaten Landesvertheidigung gebraucht werden ſolle; mithin daſs *der zu verſtärkende Truppenetat im Lande* nicht dazu angewendet werden ſolle:

a) Entweder der Krone England, unter Schlieſsung eines anderweitigen Trup-

penüberlaſſungscontrakts, entweder in Holland oder ſonst hülfreiche Hand zu leiſten,

b) oder die im engliſchen Solde bereits ſtehende zwei Auxiliarcorps zu completiren, oder

c) das Reichscontingent in quintuplo zu ſtellen, wo bei den Städten beſonders eine dahin lautende Verſicherung zu geben ſeyn werde.

Daſs die von ihnen ſtellende Mannſchaft nicht Behuf Completirung des entweder in Holland, oder ſonſten ſtehenden hannöverſchen Auxiliarcorps gebraucht werden ſollten, und das zwar ſo wenig directe als per indirectum und

13) daſs daher das Landesdefenſions-Corps nicht über die Landesdefenſions-Grenzen gebraucht werden ſolle, welche zu arbitriren jedoch von der Vereinbarung mit unſern Nachbarn und den Einſichten des commandirenden Generals der Landesdefenſionsarmee mit abhangen werde, und die aller Wahrſcheinlichkeit nach von den Päſſen an der Lahr bei Marburg an, die Lippe hinauf, bis an die Hunte, oder was einerlei iſt, zwiſchen Marburg, Lippſtadt, und Oſnabrück, die dem Publiko allenfalls zu verſprechende Demarcationslinie, bekommen mögte.

Hannover den 20ten Nov. 1794.